

KINDERSCHUTZ

IM GESCHÄFTSREISEBEREICH

Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen
vor sexueller Ausbeutung im Kontext von Geschäftsreisen

Status Quo, Praxisbeispiele & Handlungsempfehlungen



ECPAT Deutschland e.V.
*Arbeitsgemeinschaft zum
Schutz der Kinder
vor sexueller Ausbeutung*



IMPRESSUM

Freiburg, 2020

Herausgeber: ECPAT Deutschland e. V.
Alfred-Döblin-Platz 1, 79100 Freiburg
www.ecpat.de
V.i.S.d.P. Mechtild Maurer, ECPAT Deutschland e.V.

Autorin: Jessica Espinoza

Stand: August 2018

Copyright © 2020 ECPAT Deutschland e. V.



Diese Publikation wurde finanziell durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) unterstützt. Sie wurde im Rahmen der Arbeit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung“ durch die Projektgruppe der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V. und ECPAT Deutschland e.V. auf den Weg gebracht. Für den Inhalt ist allein ECPAT Deutschland e. V. verantwortlich. Das Dokument gibt nicht den Standpunkt des BMFSFJ wieder.



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

VORWORT

Lange Zeit war das Thema Kinderschutz im Tourismus ausschließlich im Kontext von Urlaubsreisen thematisiert worden. Doch es wurden in den letzten Jahren immer öfter Fälle von sexueller Gewalt an Kindern bekannt und die Tatverdächtigen oder Täter reisten nicht als Urlauber, sondern kamen um zu arbeiten, zu studieren, Geschäfte zu tätigen, zu bilden oder freiwillige Arbeit zu verrichten in zahlreichen Ländern. Dabei handelte es sich bei den Reisen um Kurztrips wegen eines Geschäftstermins, einer Messe oder eines Kongresses oder um wochen- oder monatelange Aufenthalte wegen eines Hilfs- oder Infrastrukturprojektes oder anderer Aufgaben.

Die Global Study von ECPAT International zur sexuellen Ausbeutung von Kindern auf Reisen und im Tourismus, zeigt deutlich, dass Geschäftsreisende überall auf der Welt sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern ausüben oder einfach bei diesen Taten wegschauen. Sie haben überall auf der Welt vielfältige Kontakte mit Kindern und mitten hinein in deren Lebensbereiche.

Gemeinsam mit Vertreter/innen der Reisebranche in Deutschland entstand die Idee, dieses Tourismusfeld genauer anzuschauen, um geeignete Präventionsmaßnahmen und Monitoringmechanismen zu entwickeln - mit dem Ziel, gemeinsam mit Akteuren der Zivilgesellschaft und den Unternehmen wirksame Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung der Kinder vor Ort zu implementieren.

Diese Publikation wurde finanziell durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) unterstützt. Sie wurde im Rahmen der Arbeit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung“ durch die Projektgruppe der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V. und ECPAT Deutschland e.V. auf den Weg gebracht. Der Review der Expertise wurde mit den Mitgliedern der Bund-Länder-Arbeitsgruppe in 2018 und mit den interviewten Expert/innen in 2019 durchgeführt und danach finalisiert.

Wir danken der Autorin Jessica Espinoza für die umfassende Aufarbeitung der Thematik. Sie kennt die Situationen vor Ort, hat lange im Ausland gelebt, arbeitet in einem international tätigen Unternehmen und verfügt über profunde Kenntnisse von Good-Governance Ansätzen generell in Unternehmen und bei Reiseveranstaltern. Ihre Analysen und Empfehlungen sind wegweisend für unsere Arbeit. Nun gilt es für die identifizierten Handlungsfelder die Empfehlungen anzuwenden.

Mechtild Maurer

GLOSSAR

Extraterritoriale Gesetzgebung, Exterritorialprinzip

Deutsche Staatsbürger/innen sowie Personen mit Erstwohnsitz in Deutschland können auch für im Ausland begangene Straftaten des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung in Deutschland strafrechtlich verfolgt werden, unabhängig von der Rechtslage am Tatort (Exterritorialprinzip, §5 Nr. 8 StGB). Sexuelle Kontakte zu Personen unter 14 Jahren sind immer strafbar (vgl. §176 StGB). Bei Minderjährigen zwischen 14 und 18 Jahren wird das deutsche Strafrecht dann angewandt, wenn eine finanzielle Vergütung, eine sonstige Zuwendung, zum Beispiel in Form von Nahrung, Schutz, Konsumgütern, Geschenken oder Gefälligkeiten oder Manipulation mit den sexuellen Kontakten verbunden ist, ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, eine Machtposition ausgenutzt wird oder Gewalt ausgeübt wird (vgl. §174, 177, 178, 182 StGB). Neben Deutschland gibt es 43 weitere Staaten weltweit mit extraterritorialer Gesetzgebung gegen sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen.

Geschäftsreisen

Im Rahmen dieser Expertise umfasst der Begriff „Geschäftsreisen“ Reisen zu Meetings mit Geschäftspartnern und zu anderen geschäftlichen Zwecken, Delegationsreisen, Incentivereisen, Messe-, Kongress- und Seminarreisen sowie längerfristige Aufenthalte (einschließlich Entsendungen) an anderen Standorten.

Global Study

Die 2016 veröffentlichte Global Study „Offenders on the Move“ zur sexuellen Ausbeutung von Kindern auf Reisen und im Tourismus, wurde von ECPAT International initiiert und über zwei Jahre lang durchgeführt. Sie beruht auf neun regionalen Desktoprecherchen, 15 Länderstudien, 42 Papers von Partnern und Expert/innen, neun Konsultationen mit 288 Stakeholdern, sowie zehn Konsultationen mit 395 Kindern und Jugendlichen. Die Global Study, zusammen mit vielen weiteren Materialien, ist auf der Website <https://www.protectingchildrenintourism.org/>.

ILO Kernarbeitsnormen

Die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) umfassen acht Übereinkommen, die auf vier Grundprinzipien basieren: (1) Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, (2) Beseitigung der Zwangsarbeit, (3) Abschaffung der Kinderarbeit, und (4) Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf. Von besonderer Bedeutung für die Kinderrechte ist das Übereinkommen 182, „Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ von 1999, das die sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen explizit als eine der schlimmsten Formen der Kinderarbeit definiert. Das Übereinkommen 182 wurde von allen Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen, mit Ausnahme von Eritrea, ratifiziert. Diese hohe Ratifizierungsquote ist in der Geschichte der ILO einmalig.

Internationale Meldeplattform

Die internationale Meldeplattform www.reportchildsextourism.eu sowie die deutsche Version <https://dontlookaway.report/> wurde von ECPAT und den nationalen Polizeibehörden (in Deutschland das Bundeskriminalamt, BKA) gestartet, um Hinweise von Reisenden weltweit auf Verdachtsfälle von sexueller Ausbeutung von Minderjährigen entgegen zu nehmen, mit dem Ziel, die Möglichkeiten der extraterritorialen Gesetzgebung effektiver zu nutzen, um reisende Sexualstraftäter grenzübergreifend strafrechtlich zu verfolgen, Opfer vor weiterer Ausbeutung zu schützen sowie zielgerichtete Präventionsstrategien zu entwickeln.

Kinderschutz

Schutz aller minderjährigen Personen vor Kinderrechtsverletzungen.

Kinderrechte

Die speziellen Menschenrechte von Personen unter 18 Jahren gemäß der UN-Kinderrechtskonvention von 1989.

GLOSSAR

Reisende Sexualstraftäter¹

Personen, die zu Orten außerhalb ihres gewöhnlichen Umfeldes reisen und dort Minderjährige sexuell ausbeuten, werden zu reisenden Sexualstraftätern. Im Kontext von Geschäftsreisen sind insbesondere Personen gemeint, die zu den unter „Geschäftsreisen“ aufgeführten Zwecken reisen bzw. die sich aus beruflichen Gründen temporär oder längerfristig an einem anderen Standort aufhalten und dort Minderjährige sexuell ausbeuten.

Sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen

umfasst den Einbezug Minderjähriger in sexuelle Handlungen mit Erwachsenen, die meist eine Bezahlung, Geschenke oder sonstige Gefälligkeiten gegenüber dem/der Minderjährigen oder dritten Personen bzw. Machtmissbrauch beinhaltet. Der Begriff umfasst auch webcam-basierte sexuelle Kontakte, den Besitz/Konsum von Missbrauchsdarstellungen („Kinderpornografie“) sowie sämtliche sexuelle Unterhaltungsangebote mit Minderjährigen. Irrtümliche Annahmen für das tatsächliche Alter der betroffenen Person gelten dabei nicht als Entschuldigung.

UN-Kinderrechtskonvention

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (UN-Kinderrechtskonvention) ist das wichtigste internationale Menschenrechtsinstrumentarium für Kinder. Die UN-Kinderrechtskonvention wurde von allen Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen, mit Ausnahme der USA, ratifiziert und zählt zu den am meisten unterzeichneten Menschenrechtsverträgen. Das 2. Fakultativprotokoll der Kinderrechtskonvention betrifft speziell den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie und wurde bisher von 175 Mitgliedsstaaten ratifiziert¹.

¹ Da männliche Täter für die große Mehrheit der Fälle sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung verantwortlich sind, wird in dieser Expertise die männliche Form verwendet. Nichtsdestotrotz gibt es auch zunehmend Berichte über weibliche Geschäftsreisende, die zu reisenden Sexualstraftäterinnen werden, indem sie Minderjährige für sexuelle Dienstleistungen bezahlen. Allgemein lässt sich festhalten, dass Männer mit Abstand am meisten zur Nachfrage beitragen, während Frauen eher unter den Komplizen/innen zu finden sind, indem sie als Intermediäre agieren oder den sexuellen Missbrauch bzw. die sexuelle Ausbeutung dulden bzw. nicht intervenieren.

ZUSAMMENFASSUNG

Nach den neusten Erkenntnissen der Global Study zur sexuellen Ausbeutung von Kindern auf Reisen und im Tourismus von ECPAT International, sind auch Geschäftsreisende an der sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen beteiligt und tragen, zusammen mit Expatriats und Wanderarbeitern, weltweit wesentlich zur Nachfrage bei. Im Gegensatz zu anderen Bereichen wie dem klassischen Tourismus, gibt es im Geschäftsreisebereich bisher kaum Präventionsmaßnahmen und Kontrollmechanismen.

Die Risiken für sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen im Geschäftskontext lassen sich in vier Bereiche einteilen:

1. Risiken im Rahmen der internationalen Geschäftstätigkeit und im Umgang mit Geschäftspartnern
2. Risiken im Kontext von Geschäfts-, Messe-, Kongress- und Incentivereisen und im Rahmen der informellen Freizeitgestaltung
3. Risiken im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben und Projekten
4. Risiken entlang der Wertschöpfungskette

Im Sinne der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte etablieren Unternehmen aller Branchen zunehmend ein unternehmensweites Managementsystem zur Achtung der Menschenrechte weltweit. Die Grundsätze zu Kinderrechten und Unternehmenseinhalten finden dabei jedoch bisher wenig Beachtung und ein ganzheitliches Bewusstsein für die Relevanz der Kinderrechte für Unternehmen über das Verbot von Kinderarbeit im eigenen Unternehmen und in der Lieferkette hinaus ist bisher kaum vorhanden.ⁱⁱ

Der Bereich Compliance und Integrität hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen und die großen, international agierenden Unternehmen haben ein umfassendes Compliance Management System aufgebaut, das darauf ausgerichtet ist, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der darüberhinausgehenden unternehmenseigenen Verhaltensgrundsätze sicherzustellen. Die Verhaltenskodizes für Mitarbeitende und Geschäftspartner sowie die einzelnen internen Richtlinien greifen bereits einige Menschenrechtsaspekte auf und bieten gute Anknüpfungspunkte, um den Themenkomplex Machtmissbrauch, sexuelle Belästigung und

sexuelle Ausbeutung zu integrieren. Bisher sind die Richtlinien jedoch noch zu wenig konkret, um Minderjährige im Kontext der internationalen Unternehmenstätigkeit und Geschäftsreisen effektiv vor sexueller Ausbeutung zu schützen.

Zu den Good Practice Beispielen im Bereich Compliance zählen Integritätsveranstaltungen an Standorten weltweit, bei denen Mitarbeitende aller Hierarchieebenen und teilweise externe Stakeholder aktuelle Integritätsthemen offen diskutieren und anhand praxisnaher Fallbeispiele Dilemma-Situationen strukturiert lösen. Im Vordergrund steht dabei bisher die Bekämpfung von Korruption und Wirtschaftskriminalität. Bei der Interpretation der Verhaltensgrundsätze werden Einladungen mit Bezug zu sexuellen Dienstleistungen und Unterhaltungsangeboten bereits teilweise adressiert. Dabei geht es in erster Linie darum, Risiken der Erpressbarkeit zu vermeiden. Das Bewusstsein, dass es sich dabei auch um sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen und Opfern von Menschenhandel handeln könnte, ist bisher kaum vorhanden. Die interviewten Expert/innen sehen daher großen Handlungsbedarf, das Bewusstsein der Unternehmen und Geschäftsreisenden für die Facetten der sexuellen Ausbeutung zu schärfen und neben Risiken mit direktem Bezug zur dienstlichen Tätigkeit auch den Bereich der Freizeit während Geschäftsreisen verstärkt in den Blick zu nehmen. Internationale Kinderrechtsorganisationen wie ECPAT und die Multi-Stakeholder-Initiative TheCode.Org können eine wichtige Rolle bei der Entwicklung zielgruppenspezifischer Materialien spielen und den Unternehmen als Kooperationspartner beratend zur Seite stehen.

Die meisten international agierenden Unternehmen haben ein Hinweisgebersystem über das interne und teilweise auch externe Stakeholder Verstöße gegen die Verhaltensgrundsätze vertraulich melden können. Zusammen mit geeigneten, an interne und externe Stakeholder gerichteten Sensibilisierungs- und Kommunikationsmaßnahmen, können bestehende Hinweisgebersysteme auch zur Meldung von Verdachtsfällen sexueller Ausbeutung effektiv genutzt werden. Für den praktischen Umgang mit Verdachtsfällen sollten sich die Compliance Officer der Unternehmen mit den relevanten Aspekten der extraterritorialen Gesetzgebung und mit der internationalen Meldeplattform (<https://dontlookaway.report>)

vertraut machen sowie die Kontaktmöglichkeiten zu auf diese Fälle spezialisierten, kompetenten Ansprechpartnern beim Bundeskriminalamt (BKA) und bei lokalen Kinderschutzorganisationen (ECPAT, TheCode.Org) aktiv nutzen.

Die drei führenden Geschäftsreiseanbieter sind Mitglied der Multi-Stakeholder-Initiative „The Code“ und haben den internationalen Kinderschutzkodex unterzeichnet (TheCode.Org). Sie verfügen über das Netzwerk und die Expertise, um zertifizierte Dienstleister und Mitgliedsunternehmen von „The Code“ bei der Buchung von Geschäftsreisen gezielt und automatisiert zu berücksichtigen sowie Reisende über Maßnahmen zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung zu informieren. Für Unternehmen aller Branchen ergibt sich dadurch eine einfache und wirkungsvolle Möglichkeit, auch im Rahmen der nachhaltigen Beschaffung einen wichtigen Beitrag zum Schutz Minderjähriger vor sexueller Ausbeutung zu leisten.

Die Expertise kommt zu dem Ergebnis, dass das Bewusstsein der Unternehmen, ihrer Netzwerke und Verbände für die Problematik der sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen im Kontext der internationalen Geschäftstätigkeit bisher gering ist. Es gibt jedoch eine Vielzahl von Anknüpfungspunkten, um dieses Thema in bestehende Managementsysteme und Instrumente der Unternehmen zu integrieren und durch Kooperationen mit bestehenden Netzwerken und Initiativen Synergien zu nutzen, um den Kinderschutz im Kontext von Geschäftsreisen voranzutreiben. Unternehmen aller Branchen sollten in ihrer Grundsatzklärung zu den Menschenrechten eine klare Position gegenüber sexueller Ausbeutung formulieren (Nulltoleranzpolitik). Um die globale Bedeutung des Kinderschutzes hervorzuheben bietet sich die Möglichkeit, dass sich Unternehmen zusammenschließen und gemeinsam ein klares Statement mit Prinzipien formulieren, zum Beispiel im Rahmen bestehender Netzwerke. Risiken der sexuellen Ausbeutung sollten in bestehende Menschenrechts- und Compliance-Managementsysteme integriert werden und die internen Richtlinien relevante Aspekte der Risikoanalyse explizit aufgreifen. Insbesondere Integrity-Schulungen bieten die Chance, Mitarbeitende und Führungskräfte weltweit anhand von praxisnahen Fallbeispielen für die Facetten der sexuellen Ausbeutung im Kontext von Geschäftsreisen zu

sensibilisieren. Die internationale Meldeplattform sollte unter Geschäftsreisenden bekannter gemacht werden. Zudem ist es erforderlich, dass interne wie externe Stakeholder Verdachtsfälle sexueller Ausbeutung über das unternehmenseigene Hinweisgebersystem melden können. Bei der Buchung von Geschäftsreisen sollten die Unternehmen Dienstleister, die Mitglied bei „The Code“ sind und die Kriterien des internationalen Kinderschutzkodex im Geschäftsmodell verankert haben, bevorzugt berücksichtigen.

Sexuelle Ausbeutung ist ein globales Problem, das nur gelöst werden kann, wenn auch der Privatsektor sensibilisiert ist, Verantwortung übernimmt und in seinem Einflussbereich eine Vorreiterrolle einnimmt. Die Unternehmen scheinen dem Thema gegenüber grundsätzlich aufgeschlossen zu sein, jedoch sind sich die interviewten Expert/innen einig, dass klare Erwartungen seitens der Politik, Zivilgesellschaft und weiterer Stakeholder eine zentrale Grundvoraussetzung darstellen, um dem ganzheitlichen Thema Kinderrechte die notwendige Handlungsrelevanz zu verleihen. Die Politik sollte daher konkrete Erwartungen an Unternehmen formulieren, zum Beispiel im Rahmen des Nationalen Aktionsplans für Wirtschaft und Menschenrechte, und einen kontinuierlichen Dialog mit Unternehmen, Netzwerken und Verbänden zu Kinderrechten und unternehmerischem Handeln fördern – mit einem besonderen Fokus auf dem Schutz vor sexueller Ausbeutung.

RISIKEN DER SEXUELLEN AUSBEUTUNG VON MINDERJÄHRIGEN

METHODIK

Ziel der Expertise war es, einen umfassenden Einblick in die Thematik des Kinderschutzes vor sexueller Ausbeutung im Geschäftsreisebereich zu gewinnen: Inwiefern sind deutsche Unternehmen unterschiedlicher Branchen mit internationaler Geschäftstätigkeit für die Risiken sexueller Ausbeutung im Kontext von Geschäftsreisen sensibilisiert, mit welchen konkreten Maßnahmen managen sie diese Risiken bereits und welche Good Practice Beispiele gibt es? Welchen Stellenwert hat das Thema Kinderschutz für die größten Geschäftsreiseanbieter, welche Kooperationen bestehen bereits und welche Rolle spielen Kinderschutzkriterien bei der Buchung von Geschäftsreisen? Welche Lücken bestehen in der Praxis und welche konkreten Maßnahmen zum besseren Schutz vor sexueller Ausbeutung können Unternehmen, Geschäftsreiseanbieter, Verbände, die Politik und weitere Stakeholder auf unterschiedlichen Ebenen umsetzen?

Zunächst wurden im Rahmen einer Desktopanalyse die öffentlich verfügbaren Verhaltenskodizes, internen Richtlinien und Informationen zum Compliance-Managementsystem sowie zur CSR-/Menschenrechts-/Nachhaltigkeitsstrategie von rund 50 der 100 größten deutschen Unternehmen sowie von rund 30 führenden Mittelstandsunternehmen unterschiedlicher Branchen mit internationaler Geschäftstätigkeit analysiert. Ebenso wurden alle öffentlich verfügbaren Strategien, Richtlinien, Berichte und Informationsmaterialien der drei führenden Geschäftsreiseanbieter (DER Business Travel, BCD Travel, und Carlson Wagonlit Travel), der führenden Reiseverbände (Deutsche Reiseverband DRV und Geschäftsreiseverband VDR), der Durchführungsorganisationen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit (insbesondere GIZ und KfW-Bankengruppe) und der führenden Unternehmensverbände und -netzwerke analysiert. Unter letzteren befanden sich insbesondere das Deutsche Global Compact Netzwerk (DGCN), das Deutsche Netzwerk Wirtschaftsethik (DNWE), das Deutsche Institut für Compliance (DICO), das Institut für Compliance im Mittelstand (ICM) sowie die deutschen Außenhandelskammern (AHKs).

Die gewonnenen Erkenntnisse wurden anschließend durch semistrukturierte Experteninterviews mit den folgenden Expert/innen vertieft:

- Chief Compliance Officer von drei Dax-30-Unternehmen unterschiedlicher Branchen sowie von einem führenden internationalen Mittelstandsunternehmen per Telefon bzw. per Email;
- Senior Compliance Officer sowie Fachplanerin Menschenrechte in der Zentrale der GIZ per Telefon;
- Kirsten Cibis, Quality Manager und Kinderschutzbeauftragte, DER Business Travel im persönlichen Gespräch und per Telefon;
- CSR-Managerinnen von BCD Travel sowie von Carlson Wagonlit Travel per Telefon bzw. per Email;
- Heike Jödicke-Birnbaum, Referentin Kinderschutz, Deutscher Reiseverband (DRV) per Telefon;
- Prof. Dr. Stephan Grüninger, wissenschaftlicher Direktor des Konstanz Institut für Corporate Governance (KICG) und Vorstandsvorsitzender des Deutschen Netzwerks Wirtschaftsethik – EBEN Deutschland e.V. (DNWE) per Telefon;
- Philipp Bleckmann, Experte für Human Rights & Labour, Deutsches Global Compact Netzwerk (DGCN) per Telefon;
- Mechtild Maurer, Geschäftsführerin, ECPAT Deutschland e.V., im persönlichen Gespräch und per Telefon;
- Antje Monshausen, Vorstandsmitglied des Roundtable Human Rights in Tourism e.V. im persönlichen Gespräch und per Telefon;
- Drei Kriminalhauptkommissare aus dem Bereich Strafverfolgung und Prävention mit Schwerpunkt Sexualstraftaten und Extraterritoriale Gesetzgebung aus dem Expert/innen-Pool von ECPAT Deutschland e.V., im persönlichen Gespräch.

SEXUELLE AUSBEUTUNG VON MINDERJÄHRIGEN WELTWEIT

Die 2016 veröffentlichte Global Study zur sexuellen Ausbeutung von Kindern auf Reisen und im Tourismus von ECPAT International zeigt, dass das Ausmaß der sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen durch reisende Sexualstraftäter weltweit zugenommen hat. Die Erscheinungsformen der sexuellen Ausbeutung im Kontext von internationalen Reisen haben sich stark verändert^{2iv} und erfordern ein Umdenken, neue Kooperationen und innovative Lösungsansätze, um gegen dieses globale Verbrechen vorzugehen.

Den typischen reisenden Sexualstraftäter gibt es nicht. Neben Urlaubern können auch Geschäftsreisende, Expatriats, Auswanderer, Wanderarbeiter, Entwicklungs- und Freiwilligenhelfer sowie sonstige Reisende zu Sexualstraftätern werden. Die meisten Täter planen ihre Taten nicht im Voraus, sondern werden zu Gelegenheitstätern, weil sich die Gelegenheit ergibt und sie davon ausgehen, ihr Handeln würde nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Selbst UN-Friedenstruppen, Hilfs- und Entwicklungsorganisationen, deren Auftrag und Existenzberechtigung es ist, die lokale Bevölkerung zu schützen und die Menschenrechte zu achten und zu fördern, sind nicht immun gegen Fälle von Machtmissbrauch, sexualisierter Gewalt und sexueller Ausbeutung. Genauso können sich Mitarbeitende international agierender Unternehmen mit Situationen konfrontiert sehen, in denen sie eine klare Position gegenüber sexueller Ausbeutung beziehen müssen.

Der Schutz von Minderjährigen vor sexueller Ausbeutung ist daher für alle Reisenden ein wichtiges Thema. Geschäftsreisende bewegen sich jedoch in einem Kontext, der sehr viel komplexer ist, als es bei anderen Reisenden der Fall ist. Geschäftstätigkeiten im internationalen Kontext bergen eine Vielzahl von Risiken, die sich stark von denen anderer Reisezwecke unterscheiden. Geschäftsreisende können im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit überall und jederzeit mit kritischen Situationen konfrontiert werden.

² Grund dafür sind insbesondere ein starker Anstieg internationaler Reisen sowie neue Trends und Formen des Reisens (Sharing Economy, Volontourismus, u.a.). Täter und deren Netzwerke nutzen zudem verstärkt moderne Technologien, um Kontakt zu potenziellen Opfern aufzubauen, sich untereinander auszutauschen sowie digitale Missbrauchsdarstellungen zu verbreiten. Vor diesem Hintergrund hat auch die webcam-basierte sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen stark zugenommen. Nach Schätzungen der Welttourismusorganisation (UNWTO) wird sich die Zahl der internationalen Reisen bis 2030 auf jährlich 1,8 Milliarden erhöhen – eine Verdopplung im Vergleich zu 2010. Etwa 57% dieser internationalen Reisen sollen in aufstrebende Volkswirtschaften erfolgen. Geschäftsreisen werden rund 15% aller internationalen Reisen ausmachen. (UNWTO 2015) Im Kontext von Geschäftsreisen sind insbesondere die in der folgenden Risikoanalyse genannten Bereiche und Faktoren relevant.

RISIKOFAKTOREN IM KONTEXT VON GESCHÄFTSREISEN

Nach den neusten Erkenntnissen der Global Study, sind auch Geschäftsreisende an der sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen beteiligt und tragen weltweit wesentlich zur Nachfrage bei. Im Gegensatz zu anderen Bereichen wie dem klassischen Tourismus^v, humanitären Einsätzen und humanitärer Hilfe^{vi}, sowie der nichtstaatlichen Entwicklungszusammenarbeit^{vii}, gibt es im Geschäftsreisebereich bisher kaum Präventionsmaßnahmen und Kontrollmechanismen.

„Business travel is increasingly accompanied by the rise of a corporate culture involving participation in after-hours ‘meetings’ characterized by alcohol and sex.“
– Global Study, S. 13

Die Risiken für sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen im Geschäftskontext lassen sich in die folgenden vier Bereiche einteilen. Diese können als grobes Raster dienen, um eine differenzierte und unternehmensspezifische Risikoanalyse durchzuführen, unter Berücksichtigung von Faktoren wie der Branche, des Geschäftsmodells, der regionalen und internationalen Geschäftstätigkeit und den weltweiten Standorten.

Graphik 1: Risiken der sexuellen Ausbeutung im Rahmen der internationalen Geschäftstätigkeit



1. Risiken im Rahmen der internationalen Geschäftstätigkeit und im Umgang mit Geschäftspartnern

Einige Trends und Risiken sind spezifisch für bestimmte Regionen. In manchen Regionen sind sogenannte „after-hours meetings“ üblich, bei denen der Übergang zwischen legitimen Unterhaltungsangeboten und der Sexindustrie fließend ist. In Ostasien ist weiterhin eine Unternehmenskultur weit verbreitet, in der Geschäftsbeziehungen durch Einladungen und Meetings im Umfeld der Sexindustrie aufgebaut und gestärkt werden. In einem gesamtgesellschaftlichen Kontext patriarchaler Strukturen geht es dabei immer auch darum, Machtverhältnisse in Bezug auf Geschlecht und Status zu festigen und eine angebliche Männlichkeit unter Beweis zu stellen.^{viii}

“Visiting entertainment venues seems entrenched in many East Asian countries’ business cultures as a reaffirmation of gender and status relations in these patriarchal societies.”

“Banquets to discuss business matters might frequently end up in a karaoke bar or other venues where sex is included among their entertainment offerings. Being able to project a masculine image is a crucial factor determining a man’s status in these male-dominated circles of political and economic power in China.”

– Global Study, East Asia Report, S. 12 & 27

In einigen Ländern weltweit ist es auch heute noch üblich, Geschäftspartner im Zusammenhang mit der Akquise neuer Kunden, dem Aufbau strategisch wichtiger Geschäftsbeziehungen, der Vergabe von Aufträgen und Vertragsabschlüssen zu Unterhaltungsveranstaltungen im Bereich der Sexindustrie einzuladen oder ihnen, mehr oder weniger offensiv, sexuelle Dienstleistungen anzubieten. Solche Einladungen können unterschiedliche Erscheinungsformen aufweisen, von der eindeutigen Einladung ins Bordell, in Stripclubs oder zu sogenannten Sexshows, über das vom lokalen Geschäftspartner organisierte und oft unangekündigte Erscheinen von Mädchen und Frauen nach dem Abendessen oder auf dem Hotelzimmer, bis hin zur subtileren Organisation einer „Begleiterin“ für den Geschäftsreisenden während des Aufenthalts vor Orts. Bei all diesen Situationen können auch (teilweise unbemerkt) Minderjährige ebenso wie Opfer von Menschenhandel betroffen sein, die weltweit in der Sexindustrie sexuell ausgebeutet werden.

“In these countries’ corporate systems, men are often expected to participate in meetings after work where alcohol and sex consumption are reportedly a recurrent feature as part of the business culture. In this context, social and business relations are built and strengthened. These gatherings have arguably become a ritual of self-recognition for men, who expect female sex workers to reaffirm their masculinity.”

Dinners and drinks in restaurants, karaoke sessions, massages and evening entertainment are part of the ‘cooperation pack’ when two partners are negotiating business deals. In these places, minors may be found, without being acknowledged as such. Some of the venues’ bosses may also suggest young entertainers accompany businessmen during their ‘relaxing time.’”

– Global Study, East Asia Report, S. 12

In Deutschland bekannt gewordene Compliance-Fälle mit Bezug zur Sexindustrie standen meist im Zusammenhang mit weiteren Compliance-Themen wie Korruption und Bestechung, Kartelldelikten, Untreue und der Diskriminierung von ManagerInnen. Trotz bemerkenswerten Fortschritten im Bereich Compliance und der Förderung einer Unternehmenskultur der Integrität, gibt es weiterhin Berichte über Geschäftstermine in Stripclubs sowie Bordellbesuche im Anschluss an Businesstermine oder im Rahmen von Incentive-Reisen. Im internationalen Kontext und gerade in Regionen, wo dies teilweise immer noch als Teil der Corporate Culture angesehen wird und wo auch Minderjährige besonders gefährdet sind, in der Sexindustrie sexuell ausgebeutet zu werden, sind die Risiken auch für deutsche Unternehmen besonders hoch.

2. Risiken im Kontext von Geschäfts-, Messe-, Kongress- und Incentive-Reisen und im Rahmen der informellen Freizeitgestaltung

Weitere relevante Risiken und aktuelle Trends sind weltweit zu beobachten und beschränken sich keineswegs auf Asien. Die Global Study zeigt einen Zusammenhang zwischen Business-Veranstaltungen wie Konferenzen, Kongressen und Messen einerseits und einem Anstieg der Risiken für sexuelle Ausbeutung andererseits. Dieser Zusammenhang wurde bisher insbesondere in Business Hubs und führenden Destinationen für Konferenzen und Kongresse wie Atlanta, Bogota, Las Vegas und São Paulo dokumentiert. Die Nachfrage – und damit die Risiken für Minderjährige – in diesen Städten steigt zwischen Montag und Donnerstag, wenn Geschäftsreisende vor Ort sind, sowie zum Zeitpunkt größerer Business Events.

Bei der Risikoanalyse in diesem Bereich gilt es neben dem dienstlichen Teil auch den Freizeitbereich während der Geschäftsreise zu berücksichtigen. Denn gerade im Hinblick auf Risiken mit Bezug zur Sexindustrie verlaufen die Grenzen zwischen der dienstlichen Tätigkeit und der Freizeit fließend. Risiken können im Zusammenhang mit After-Work-Veranstaltungen bestehen, bei denen die Mitarbeitenden zwar offiziell Feierabend haben, jedoch weiterhin als UnternehmensvertreterInnen wahrgenommen werden und mit anderen Geschäftsleuten den Feierabend verbringen. Beispiele aus diesem Bereich reichen von dem gemeinsamen Besuch eines Stripclubs bis hin zu dem gezielten Aufsuchen von Minderjährigen im Umfeld der Sexindustrie. Neben dem bewussten Fehlverhalten einzelner Geschäftsleute mangelt es jedoch auch allgemein an einem Bewusstsein für die Risiken und Facetten der sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen sowie für die Dimensionen von Menschenhandel und Zwangsprostitution im Kontext der Sexindustrie. Im Rahmen internationaler Konferenzen zu wirtschaftlichen, politischen und entwicklungspolitischen Themen kommt es beispielsweise immer wieder vor, dass Delegierte beider Geschlechter abends eine gemeinsame Sight-Seeing-Tour unternehmen, dabei auch gezielt das lokale Rotlichtviertel besuchen und damit unreflektiert zur Nachfrage beitragen.

Auch bei der Freizeitgestaltung außerhalb des Umfelds der Business Community können Geschäftsreisende bewusst oder unbewusst zu Sexualstraftätern werden, wenn sie sexuelle Kontakte mit Minderjährigen eingehen. Insofern ist der Freizeitbereich während einer Geschäftsreise nur bis zu einem gewissen Grad Privatangelegenheit – spätestens, wenn das Verhalten der Mitarbeitenden in den Bereich der Straftaten und Menschenrechtsverletzungen geht, ist es auch eine Angelegenheit des Unternehmens.

3. Risiken im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben und Projekten

Ausländische Direktinvestitionen und große Infrastrukturprojekte, bei denen eine große Anzahl meist männlicher Arbeiter temporär an einem anderen Standort arbeitet und in Sammelunterkünften (sogenannten „Man Camps“) lebt, haben nach den Erkenntnissen der Global Study und weiterer Recherchen ebenfalls gravierenden Einfluss auf die Nachfrage. Beispielsweise hat mit dem Ölboom in Nord Dakota der Handel mit Frau-

en und Minderjährigen zum Zweck der sexuellen Ausbeutung erheblich zugenommen. Auch im Umfeld von Häfen, Bau- und Infrastrukturprojekten sowie Bergbauzonen sind Minderjährige weltweit besonders gefährdet, sexuell ausgebeutet zu werden. Im Zusammenhang mit ausländischen Direktinvestitionen in Ostafrika und im Südlichen Afrika und der damit verbundenen Entsendung von Expatriats und ausländischen Wanderarbeitern, ist die Anzahl der sexuell ausgebeuteten Mädchen im Umfeld der Investitionsprojekte in den letzten Jahren signifikant gestiegen.^{xi} Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass Investitionsvorhaben im Umfeld vulnerabler Gemeinden erhöhte Risiken für Machtmissbrauch und sexuelle Ausbeutung bergen und Minderjährige in diesem Umfeld in besonderem Maß gefährdet sind, sexuell ausgebeutet zu werden. In Konflikt- und Krisengebieten, in denen geschlechtsspezifische und sexualisierte Gewalt generell besonders ausgeprägt ist, gilt dies umso mehr.

4. Risiken entlang der Wertschöpfungskette

Alle der oben genannten Risiken können nicht nur im eigenen Unternehmen und in der eigenen Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern, sondern ebenso entlang der gesamten Wertschöpfungskette auftreten. Beispielsweise kann ein Unternehmen durch Sensibilisierungs- und Präventionsmaßnahmen und entsprechende Verhaltensgrundsätze erreichen, dass die eigenen Mitarbeitenden und weiteren Unternehmensvertreter/innen Einladungen und sonstige Zuwendungen mit Bezug zur Sexindustrie grundsätzlich ablehnen und auch während der Freizeit Situationen vermeiden, die Minderjährige gefährden könnten. Relevante Risiken können jedoch weiterhin bei Subunternehmen, Lieferanten, Abnehmern und sonstigen Geschäftspartnern bestehen.

Ebenso kann das Unternehmen im Zusammenhang mit seinen eigenen Investitionsvorhaben und Projekten durch entsprechende Kinderschutzmaßnahmen und einer Zero-Tolerance-Policy dafür Sorge tragen, dass die Risiken der sexuellen Ausbeutung für die Minderjährigen im Umfeld des jeweiligen Vorhabens minimiert werden. Jedoch können diese Risiken weiterhin bei Investitionsvorhaben anderer Geschäftspartner bestehen. Analog zu anderen und eng verbundenen Menschenrechtsthemen, wie Kinderarbeit, moderne Sklaverei und Menschenhandel, hat das

Unternehmen daher auch im Hinblick auf die spezielle Problematik der sexuellen Ausbeutung Möglichkeiten, in seinem Einflussbereich positive Veränderungen zur Verwirklichung der Kinderrechte entlang der gesamten Wertschöpfungskette anzustoßen und einzufordern.

DIE GESETZESLAGE: DAS EXTERRITORIAL PRINZIP

Nach dem Extraterritorialprinzip (§5 Nr. 8 StGB) können deutsche Staatsbürger/innen sowie Personen mit Erstwohnsitz in Deutschland auch für im Ausland begangene Straftaten des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung in Deutschland strafrechtlich verfolgt werden, unabhängig von der Rechtslage am Tatort. Sexuelle Kontakte zu Personen unter 14 Jahren sind dabei immer strafbar (vgl. §176 StGB). Bei Minderjährigen zwischen 14 und 18 Jahren wird das deutsche Strafrecht dann angewandt, wenn eine finanzielle Vergütung, eine sonstige Zuwendung zum Beispiel in Form von Nahrung, Schutz, Konsumgütern, Geschenken oder Gefälligkeiten oder Manipulation mit den sexuellen Kontakten verbunden ist, ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, eine Machtposition ausgenutzt wird oder Gewalt ausgeübt wird (vgl. §174, 177, 178, 182 StGB). Neben Deutschland gibt es 43 weitere Staaten weltweit mit extraterritorialer Gesetzgebung gegen sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen.

NOTWENDIGKEIT VERBINDLICHER VERHALTENSGRUNDSÄTZE

Gerade bei Geschäftsreisen steht für das Unternehmen und die einzelnen Beschäftigten oft viel auf dem Spiel: der Aufbau wichtiger Geschäftsbeziehungen, der Gewinn eines großen Auftrags oder die finale Runde zeitkritischer Verhandlungen. Geschäftsreisende können schnell in eine schwierige Situation hineingeraten und aufgrund von Faktoren wie die gute Beziehung zum Geschäftspartner, Wettbewerb, Leistungsdruck und ambitionierte Vertriebsziele sowie Gruppendynamiken kann es schwierig sein, den geeigneten Zeitpunkt zu finden, sich klar abzugrenzen. Die Herausforderungen können dabei sehr ähnlich sein, wie im Umgang mit anderen Formen von Korruption.

In diesen kritischen Situationen sind unternehmensweit gültige und verbindliche Verhaltensgrundsätze unerlässlich. Die Verantwortung dafür, in komplexen und interkulturellen Situationen unter Zeit- und Leistungsdruck zu entscheiden

und integer zu handeln, darf nicht alleine beim einzelnen Mitarbeitenden liegen. Als Repräsentanten des Unternehmens brauchen alle Mitarbeitenden weltweit einen klaren Bezugsrahmen und die Sicherheit, dass integriertes Verhalten keine negativen Auswirkungen auf ihre Karriereentwicklung hat und das Unternehmen hinter ihnen steht, auch wenn beispielsweise ein wichtiger Vertragsabschluss nicht zustande kommt. Dies schützt auch die Mitarbeitenden, denn viele männliche Geschäftsreisenden sehen Einladungen mit Bezug zur Sexindustrie durchaus kritisch und möchten sich an diesen Geschäftspraktiken oft nicht beteiligen, sind jedoch häufig massivem Druck ausgesetzt und brauchen daher den Rückhalt ihres Unternehmens.

GOOD PRACTICE BEISPIEL: Praxis-Beispiel 1 Eindeutige Position des Unternehmens

„Der Verhaltenskodex gilt weltweit an allen Standorten und für alle Unternehmen der [Unternehmens-]Gruppe, auch dann, wenn in Ländern, in denen die [Unternehmens-]Gruppe aktiv ist, diesem Verhaltenskodex widersprechende Verhaltensweisen oder Geschäftspraktiken verlangt, erwartet oder von Behörden und der Öffentlichkeit toleriert werden sollten.“

„Unternehmensleitung, Führungskräfte und Mitarbeiter der [Unternehmens-]Gruppe handeln nur dann im Unternehmensinteresse, wenn sie diese Normen beachten, selbst dann, wenn dies aus Sicht des Einzelnen oder des Unternehmens strategisch und wirtschaftlich ungünstig oder unzumutbar erscheinen mag, selbst bei entgegenstehenden Handlungsanweisungen einer Führungskraft.“

– **Weltweit verbindliche Verhaltensgrundsätze eines Unternehmens des deutschen Mittelstands**

Ein aussagekräftiger und für alle Stakeholder öffentlich zugänglicher Verhaltenskodex bietet zudem den Vorteil, die Erwartungen an die Mitarbeitenden, Geschäftspartner und weitere Stakeholder klar und transparent zu kommunizieren. Wenn die Erwartungen an integriertes Verhalten glaubwürdig kommuniziert und konsistent vorgelebt werden, lässt sich in vielen Fällen auch die Wahrscheinlichkeit reduzieren, dass riskante Situationen überhaupt erst entstehen.

Im Bereich der Korruptionsbekämpfung konnten in den vergangenen Jahren wichtige Fortschritte erzielt werden, indem es den Unternehmen gelang, eine Zero-Tolerance-Policy transparent und glaubhaft nach innen und außen zu kommunizieren.

GOOD PRACTICE BEISPIEL: Praxis-Beispiel 2 Integrität in kritischen Ländern

„Saubere Geschäfte sind überall möglich und erforderlich! Es ist möglich, auch in vermeintlich kritischen Ländern integer zu bleiben und sich nicht an Korruption zu beteiligen!“

„Schmiergelder werden von uns gar nicht erst gefordert. Jeder weiß, dass wir nicht zahlen und – falls notwendig – an die nächst höhere Tür klopfen und einen Vorfall eskalieren lassen würden. Das Ansehen, das [Unternehmen] in [Hochrisikoland] genießt, verschafft uns immer Gehör.“

– Zitat des nationalen Compliance Officers
– **Leitfaden Anti-Korruption eines Dax30 Unternehmens**

Analog zu dieser Erfahrung in Bezug auf Schmiergelder können Unternehmen eine klare Position gegenüber Geschäftspraktiken mit Bezug zur Sexindustrie beziehen und somit erreichen, dass ihre Geschäftspartner diese Art von Zuwendung/Einladung erst gar nicht anbieten bzw. erwarten.

Beim Aufbau einer neuen Geschäftsbeziehung kann durch den Austausch der Verhaltensgrundsätze und Geschenkerichtlinien professionell und diplomatisch vermittelt werden, welche Erwartungen das Unternehmen an seine Geschäftspartner hat und welche Art von Einladungen angeboten bzw. angenommen werden dürfen. Somit kann es auch gelingen, von vornherein zu verhindern, dass das Gegenüber das Gesicht verliert. Sollte es doch zu einer kritischen Situation kommen, kann der Mitarbeitende den Geschäftspartner freundlich auf die Unternehmenspolicy hinweisen, ohne dass die persönliche Beziehung dadurch beeinträchtigt wird.

GOOD PRACTICE BEISPIEL: Praxis-Beispiel 3 Geschäfte nicht um jeden Preis

„Für [Unternehmen] sind ethische Grundsätze keine Option, sondern Maxime des Handelns. Denn kein Geschäftsabschluss ist es wert, den Ruf unseres Unternehmens aufs Spiel zu setzen. Eine solche Haltung erwarten wir auch von unseren Partnern.“ – **Erwartungen an Geschäftspartner, Dax30-Unternehmen**

„Wir machen Geschäfte nicht zu jedem Preis. (...) [Das Unternehmen] duldet kein unmoralisches oder korruptes Vorgehen seiner Beschäftigten oder Geschäftspartner und geht dagegen vor.“ – **Grundsätze für integriertes Verhalten, Dax30-Unternehmen**

Diese Good Practice Beispiele machen die Prioritäten des Unternehmens deutlich und signalisiert nach innen und außen, dass integriertes Verhalten nicht verhandelbar ist, auch dann nicht, wenn ein wichtiger Geschäftsabschluss auf dem Spiel steht.

KAPITEL 2

UNTERNEHMENSVERANTWORTUNG STATUS QUO & PRAXISBEISPIELE

GLOBALER REFERENZRAHMEN

UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

Die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte^{xii}, die 2011 vom Menschenrechtsrat einstimmig verabschiedet wurden, gelten als globaler Standard für Unternehmen weltweit.

Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation

Die Grundlage für die UN-Leitprinzipien bilden die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die acht Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Kernarbeitsnormen), zu denen auch das 1999 verabschiedete Übereinkommen 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit – darunter die sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen – zählt.

Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte

Mit der Verabschiedung des **Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP)**^{xiii} im Dezember 2016, hat die Bundesregierung die UN-Leitprinzipien umgesetzt und der Verantwortung deutscher Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte erstmals einen festen Rahmen gegeben. Darin enthalten ist die klare Erwartung an Unternehmen, ihrer Sorgfaltspflicht zur Achtung der Menschen- und somit auch der Kinderrechte nachzukommen. Das gilt auch in Ländern, in denen die Umsetzung der Menschenrechte in nationales Recht durch den Staat nur unzureichend erfolgt.

Die fünf Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht sind folgende:

1. Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte
2. Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte
3. Maßnahmen zur Abwendung potenziell negativer Auswirkungen und Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen
4. Berichterstattung
5. Beschwerdemechanismus

4. Berichterstattung
5. Beschwerdemechanismus

Graphik 2: Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfalt



UN-Kinderrechtskonvention

Im Rahmen ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht tragen Unternehmen eine besondere Verantwortung für die Achtung und Förderung der Kinderrechte. Entlang der gesamten Wertschöpfungskette haben Unternehmen einen wichtigen Einfluss auf die Lebensbedingungen von Kindern und damit auch auf die Verwirklichung der Kinderrechte gemäß der **UN-Kinderrechtskonvention**^{xiv} von 1989.

Die Grundsätze zu Kinderrechten und Unternehmenshandeln^{xv} (vgl. Annex 1) wurden 2012 von UNICEF, dem UN Global Compact und Save the Children als Ergänzung zu den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte entwickelt und beziehen sich explizit auf die ILO Kernarbeitsnormen sowie die UN-Kinderrechtskonvention. Ziel dieser Grundsätze ist es, ein ganzheitliches Bewusstsein für die Relevanz der Kinderrechte für Unternehmenshandeln zu fördern, um bestehende Managementsysteme der Unternehmen um eine ganzheitliche Kinderrechtsperspektive zu erweitern. Bedauerlicherweise werden die Kinderrechte im Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung bisher nicht explizit thematisiert.

UNICEF hat ein aktuelles „**Child Safeguarding Toolkit For Business**“ herausgebracht, das sich an Unternehmen aller Größen und Branchen richtet und praxisnahe Tools und Tipps enthält, wie Unternehmen ihre Managementsysteme unter Berücksichtigung ihres individuellen Geschäftsmodells um eine Kinderschutzperspektive erweitern können (Praxis-Box 1)^{xvi}. Ein weiteres

PRAXIS-BOX 1: Neues „Child Safeguarding Toolkit for Business“ von UNICEF

Im Mai 2018 hat UNICEF in Partnerschaft mit der LEGO Group ein „Child Safeguarding Toolkit For Business“ veröffentlicht. Dieses enthält praxisnahe Informationen und Tipps für Unternehmen aller Größen und Branchen dazu, wie sie Kinderschutz nachhaltig in ihrem Geschäftsmodell verankern können: von der Risikoanalyse, über die Formulierung einer Child Safeguarding Policy und der Integration einer Kinderrechtsperspektive in bestehende Managementsysteme, hinzu unternehmensspezifischen Kinderschutzmaßnahmen und einem effektiven Hinweisgebersystem.

Das Toolkit enthält diverse praxisnahe Beispiele für Risiken im Rahmen unterschiedlichster Unternehmensaktivitäten, darunter auch einige Beispiele aus dem Bereich der kommerziellen sexuellen Ausbeutung (u.a. Risiken im Rahmen von klassischen Geschäftsreisen und im Umfeld von Projektvorhaben) und des sexuellen Missbrauchs (u.a. Risiken im Rahmen von Corporate Volunteering und Online-Angeboten). Das Toolkit ist sehr zu empfehlen.

praxisnahes Tool ist der Ratgeber „**Children’s Rights in Impact Assessments**“ von UNICEF^{xvii}, der sich ebenfalls speziell an Unternehmen richtet und ihnen hilft, Kinderrechte im Rahmen ihrer menschenrechtlichen Sorgfalt mitzudenken.

Graphik 3: Berücksichtigung der Risiken für sexuelle Ausbeutung im Rahmen der menschenrechtlichen Sorgfalt



STATUS QUO & GOOD PRACTICES

UNTERNEHMEN

Kinderschutz als funktionsübergreifende Aufgabe

Der Schutz von Minderjährigen vor sexueller Ausbeutung im Kontext von Geschäftsreisen und internationalen Geschäftstätigkeiten ist ein Querschnittsthema, das eine funktionsübergreifende Zusammenarbeit erfordert. Zum einen ist dieses spezielle Thema ein integraler Bestandteil der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen, zum anderen betrifft es insbesondere die Grundsätze integren Verhaltens für Mitarbeitende im Umgang mit Geschäftspartnern und während Geschäftsreisen. Daher ist das Thema sowohl für den Bereich Nachhaltigkeit und Corporate Social Responsibility (CSR) als auch für den Bereich Compliance von zentraler Bedeutung.

Im Rahmen der Experteninterviews wurde deutlich, dass das Thema von den interviewten Chief Compliance Officers führender deutscher Unternehmen ganz klar als ein Thema für Compliance und Integrität angesehen wird. Da die Erwartungen an das Verhalten der Mitarbeitenden im Vordergrund stehen, sehen sie die Sensibilisierung der Mitarbeitenden für dieses Thema im Rahmen von Integrity-Schulungen als Aufgabe von Compliance an.

Gleichzeitig sahen die Compliance-Verbände das Thema eher im Bereich Nachhaltigkeit/CSR, da sich diese Abteilungen primär mit der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht der Unternehmen befassen. Im Rahmen dieser Expertise erkundigte sich das Deutsche Institut für Compliance (DICO) zu diesem Thema bei einer Vielzahl von Mitgliedsunternehmen, die das Thema dem Bereich CSR und teilweise Human Resources (HR) zuordnen.

Neben den Bereichen Compliance, CSR und HR ist das Thema auch für den Bereich der nachhaltigen Beschaffung von Relevanz, da Unternehmen die Möglichkeit nutzen können, ihre Geschäftsreisen gezielt mit Geschäftsreiseanbietern und Dienstleistern wie Hotels und Transportunternehmen zu buchen, die dem internationalen Kinderschutzkodex (Praxis-Box 4) beigetreten sind und Präventionsmaßnahmen implementiert haben, um in ihrem Einflussbereich Minderjährige vor sexueller Ausbeutung zu schützen.

PRAXIS-BOX 2: Erfolgsfaktoren Ein zentrales Thema für CSR/Nachhaltigkeit und Compliance

Das Recht auf Schutz vor sexueller Ausbeutung (UN-Kinderrechtskonvention) ist integraler Bestandteil der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen und sollte daher explizit in der Nachhaltigkeits-/CSR-Strategie verankert sein. Gleichzeitig ist das Thema auch von zentraler Bedeutung für den Bereich Compliance. Zum einen, weil es sich bei der Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen und Unterhaltungsangebote mit Minderjährigen um eine Straftat handelt, für die das Exterritorialprinzip gilt. Zum anderen, weil im Kontext von Geschäftsreisen und internationalen Geschäftstätigkeiten das integre Verhalten der eigenen Mitarbeitenden im Fokus steht und das Thema daher explizit in Integrity-Schulungen adressiert werden muss.

Compliance Management System

Der Bereich Compliance steuert in der Regel die Initiativen, Trainings und Veranstaltungen zur Förderung einer Unternehmenskultur der Integrität und spielt eine entscheidende Rolle bei der Schulung, Unterstützung und Beratung der Mitarbeitenden im Umgang mit Dilemma-Situationen und hinsichtlich der Interpretation der internen Richtlinien. Das unternehmensweite Compliance-Management-System ist darauf ausgerichtet, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der darüberhinausgehenden unternehmensinternen Verhaltensgrundsätze und Richtlinien sicherzustellen. Analog zu den Kernelementen menschenrechtlicher Sorgfalt (vgl. UN-Leitprinzipien, S. 11), werden Integritätsrisiken für das gesamte Unternehmen und auf Ebene der einzelnen Unternehmenseinheiten regelmäßig analysiert, bewertet und zielgerichtete Maßnahmen zur Risikominimierung umgesetzt. Das Thema Kinderschutz vor sexueller Ausbeutung im Kontext von Geschäftsreisen lässt sich sehr gut in bestehende Instrumente des Compliance-Management-Systems integrieren.

Integritätskultur

Das wichtigste Instrument des Compliance-Management-Systems sind **Integrity-Schulungen**, bei denen praxisnahe Fallbeispiele diskutiert werden

und die Mitarbeitenden darin geschult werden, Dilemma-Situationen strukturiert zu lösen. Potenzielle Konflikte zwischen integrem Verhalten und den Geschäftszielen sollten bei diesen Schulungen ausdrücklich thematisiert werden, denn die Grundsätze für integrires Verhalten sind nur dann wirksam und glaubwürdig, wenn alle Mitarbeitenden auch in der Lage sind, im Zweifelsfall ein Geschäft abzulehnen.^{xviii}

In der Praxis konzentrieren sich die Fallbeispiele bisher auf den Bereich der Wirtschaftskriminalität und Korruption. Darüber hinaus sollten Unternehmen in Zukunft auch Fallbeispiele aus dem Bereich der Menschenrechte und speziell mit Bezug auf sexuelle Ausbeutung aufgreifen (vgl. Risikoanalyse aus Kapitel 1). Diese sollten möglichst auf konkrete Situationen aus dem Geschäftsalltag der Zielgruppe zugeschnitten sein, unter Berücksichtigung unterschiedlicher Standorte, Geschäftssegmente, Funktionen und

Hierarchieebenen. Die Mitarbeitenden sollten dabei ausreichend Gelegenheit haben, von ihren eigenen Erfahrungen aus der Praxis zu berichten und dazu beitragen, konkrete Risiken zu ermitteln und bewerten sowie wirksame Lösungsansätze zu erarbeiten.

Zu den Good Practice Beispielen zählen weltweit Integritätsveranstaltungen der Unternehmen, bei denen standortspezifische Integritätsrisiken mit internen und teilweise externen Stakeholdern offen diskutiert werden, um gemeinsam praxisnahe Lösungsansätze zu entwickeln. Diese Veranstaltungen bieten eine ideale Gelegenheit, um das Bewusstsein der Mitarbeitenden (und Stakeholder) in Zukunft auch für die Facetten der sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen zu schärfen und spezielle Risiken im Rahmen der internationalen Geschäftstätigkeit und an bestimmten Standorten zu identifizieren.

GOOD PRACTICE BEISPIEL: Integrity Events

Praxis-Beispiel 4

„Bei einer Integritätsveranstaltung diskutierten (...) Führungskräfte asiatischer Standorte Fragen zu Integrität und Compliance. Ein wichtiges Element der Veranstaltung waren „Business Simulations“ zu konkreten Fallbeispielen aus dem Geschäftsalltag. Die Teilnehmer entwickelten Lösungsansätze, die anschließend mit Experten aus den Bereichen Personal, Einkauf, Integrität und Compliance besprochen wurden. Das Feedback der Teilnehmer war positiv: Vor allem der starke Praxisbezug, die offene Diskussion und die Beiträge von Vorstandsmitglied (...) fanden ein positives Echo.“ – *Nachhaltigkeitsbericht eines führenden Dax30 Unternehmens*

Integritätsveranstaltungen bieten eine ideale Möglichkeit, um Mitarbeitende und Stakeholder für die Facetten der sexuellen Ausbeutung zu sensibilisieren, gemeinsam standortspezifische Risiken zu identifizieren und praxisnahe Lösungsansätze zu entwickeln.

Das **Integrity-Barometer**, eine interne und verlässlich anonyme Befragung unter den Führungskräften, wird von den Vorreiterunternehmen dazu genutzt, herauszufinden, wie die Integrity-Grundsätze in der Praxis gelebt werden.^{xix} Es eignet sich auch als Instrument um vertraulich herauszufinden, inwiefern und in welchen konkreten Bereichen im Zusammenhang mit der Unternehmenstätigkeit und Geschäftsreisen Risiken mit Bezug zur Sexindustrie allgemein und der sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen speziell bestehen. Diese Erkenntnisse sollten dann in die Risikoanalyse und -bewertung sowie in die Entwicklung und das Monitoring zielgerichteter Maßnahmen im Bereich Compliance sowie im Hinblick auf die menschenrechtliche Sorgfalt einfließen.

Verhaltenskodex für Mitarbeitende und Geschäftspartner

Für die meisten deutschen Unternehmen bilden die folgenden internationalen Instrumente im Rahmen ihrer Selbstverpflichtungen und Leitlinien einen verbindlichen Bezugsrahmen:

- Die Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte^{xx}
- Die ILO Kernarbeitsnormen^{xxi}
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte^{xxii}
- Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen^{xxiii}
- Die Prinzipien des UN Global Compact^{xxiv}

Die darin enthaltenen Standards und Prinzipien sind bei vielen international agierenden Unternehmen fester Bestandteil der unternehmenseigenen Verhaltenskodizes für Mitarbeitende und für Geschäftspartner.

Als Teil der Menschenrechte sind die Kinderrechte implizit in den Verpflichtungen der Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte enthalten. Explizit nehmen die Unternehmen bisher jedoch nur sehr selten Bezug auf die UN-Kinderrechtskonvention und auf die Grundsätze zu Kinderrechten und Unternehmenshandeln. Der Schutz vor sexueller Ausbeutung ist in den oben genannten internationalen Instrumenten (Bezugsrahmen) meist implizit, teilweise explizit enthalten. Entsprechend den ILO Kernarbeitsnormen (Übereinkommen 182), fordern die OECD-Leitsätze multinationale Unternehmen dazu auf, „wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung des Verbots und der Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu ergreifen“, zu denen auch die sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen zählt. In der Umsetzung liegt der Fokus jedoch primär auf dem Verbot

von Kinderarbeit im eigenen Unternehmen und entlang der Lieferkette. Kinderschutz vor sexueller Ausbeutung wird in den Verhaltenskodizes und im Rahmen von Trainings- und Capacity-Building-Initiativen bisher nur von Unternehmen der Reise- und Tourismusbranche aufgegriffen, die teilweise auf den internationalen Kinderschutzkodex („The Code“, Praxis-Box 4) verweisen bzw. eine klare Position gegen Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung beziehen.

Um den Kinderrechten und dem Schutz Minderjähriger vor sexueller Ausbeutung mehr Gewicht zu verleihen, sollten Unternehmen aller Branchen in ihrer internen und externen Kommunikation auch explizit die UN-Kinderrechtskonvention und ihre Zusatzprotokolle sowie die Grundsätze zu Kinderrechten und Unternehmenshandeln als verbindlichen Bezugsrahmen nennen.

GOOD PRACTICE BEISPIEL:

Erwartungen an Geschäftspartner

„Wir erwarten von unseren Leistungspartnern, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Einhaltung der Menschenrechte [...] einsetzen. Die aktive Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen, wie die Duldung von Kinderprostitution, die nicht zulässige Beschäftigung von Kindern, Zwangsarbeit im Geschäftsbetrieb oder kriminelle Aktivitäten, kann je nach Schwere auch zu einer sofortigen Beendigung der Geschäftsbeziehung führen.“ – **Erwartungen an Geschäftspartner, deutsches Unternehmen der Reisebranche**

„Der Unterzeichnende stimmt zu, Kinder vor sexueller Ausbeutung und Missbrauch zu schützen. Verdächtiges Verhalten von Gästen, Angestellten, Zulieferern oder anderen Personen im Umfeld des Unterzeichnenden wird nicht geduldet und zur Anzeige gebracht.“ – **Vertragsklausel mit Lieferanten, deutsches Unternehmen der Reisebranche**

Praxis-Beispiel 5

Richtlinie zum Umgang mit Geschenken und Einladungen

Die sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen findet weltweit häufig im Kontext der Sexindustrie statt. Die Global Study zeigt, dass Geschäftsreisende nicht zwingend gezielt sexuelle Kontakte zu Minderjährigen suchen, sondern auch zu Gelegenheitstärtern werden – teilweise bewusst durch das Ausnutzen von Gelegenheiten, teilweise unbewusst. Da es oft schwer ist, Minderjährige sowie Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution im Umfeld der Sexindustrie zu identifizieren, spielen auch die Richtlinien der Unternehmen zur sogenannten „Erwachsenenunterhaltung“ eine wichtige Rolle. Richtlinien, die es grundsätzlich verbieten, im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit sexuelle Dienstleistungen und Unterhaltungsangebote in Anspruch zu nehmen, tragen

auch erheblich dazu bei, die Nachfrage und damit die Risiken für die sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen zu reduzieren.

Die Verhaltensgrundsätze der Unternehmen schreiben fest, dass Geschenke und Einladungen im Zusammenhang mit geschäftlichen Aktivitäten im Einklang mit dem Verhaltenskodex und den lokalen Gesetzen stehen müssen. Die Details werden häufig in einer separaten Richtlinie zum Umgang mit Geschenken, Einladungen, Bewirtung und Unterhaltung geregelt. Manche Unternehmen haben diese Aspekte in eine spezielle Richtlinie gegen Korruption und Bestechung integriert. Diese Richtlinien sind von besonderer Bedeutung, um klare und unternehmensweit gültige Regeln zum Umgang mit Einladungen zu formulieren, an denen sich alle Mitarbeitenden weltweit orientieren. Im Umgang mit Amtsträgern sind die Richtlinien besonders streng, sie gelten jedoch ebenso im Umgang mit Geschäftspartnern.

Zuwendungen und Einladungen dürfen prinzipiell nur angenommen werden, wenn sie mit der „gängigen Geschäftspraxis“ vereinbar sind, die „professionelle Unabhängigkeit“ und die „Urteilsfähigkeit“ der Beteiligten nicht in Frage stellen, „jeglichen Anschein von Unangemessenheit“ sowie die „Möglichkeit einer Rufschädigung“ des Unternehmens vermeiden. Bei der Prüfung, was als angemessen anzusehen ist, orientieren sich die Unternehmen bei Geschenken und Einladungen häufig an einem Richtwert, der in der Regel bei 35 bis 50 Euro, im Falle von Einladungen teilweise bei 100 Euro liegt.

Die veröffentlichten Richtlinien der deutschen Unternehmen gehen in der Regel nicht näher auf konkrete Aspekte ein und die allgemeinen Formulierungen werden nicht weiter spezifiziert. Auch die öffentlich zugänglichen detaillierteren Anti-Korruptionsleitfäden einiger Unternehmen, die konkrete Beispielsituationen mit entsprechenden Verhaltensregeln enthalten, greifen die Problematik von Einladungen/Zuwendung mit Bezug zur Sexindustrie in der Regel nicht explizit auf. Die Richtlinien zum Umgang mit Geschenken und Einladungen sind jedoch nicht immer veröffentlicht, so dass es möglich ist, dass die nicht veröffentlichten Richtlinien einen konkreteren Bezug nehmen.

Eine „common sense“ Interpretation legt nahe, dass Einladungen im Zusammenhang mit sexuellen Dienstleistungen und Unterhaltungsangeboten grundsätzlich als unangemessen und unzulässig einzuordnen sind. In den Experteninterviews bestätigten die großen Unternehmen, dass sie das Thema Prostitution grundsätzlich thematisieren. Dabei liegt der Fokus darauf, die professionelle Unabhängigkeit der Mitarbeitenden sicherzustellen und zu verhindern, dass sich diese erpressbar machen. Bei den großen Dax-Unternehmen und den führenden Unternehmen des deutschen Mittelstandes hat das Bewusstsein für die Risiken der Erpressbarkeit und Reputationsrisiken in diesem Zusammenhang in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Kleinere Mittelständler tun sich teilweise noch schwer damit, eine klare Position zu beziehen, da sie im internationalen Kontext (insbesondere in Ostasien) Wettbewerbsnachteile fürchten.

Andererseits wurde in den Experteninterviews auch deutlich, dass eine „common sense“ Interpretation in der Praxis nicht unbedingt hilfreich ist. Einige Expert/innen wiesen darauf hin, dass ein Bordellbesuch in Ländern, in denen die

sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen weit verbreitet ist, deutlich unterhalb der in den Richtlinien definierten Wertgrenzen liegt. Eine solche Einladung wäre trotzdem als Bestechlichkeit zu bewerten, da es sich um eine Unrechtsvereinbarung handelt, unabhängig davon wer bezahlt. Der Mitarbeitende wäre erpressbar und nicht mehr in der Lage unabhängig zu entscheiden. Dieses Beispiel zeigt, dass die Interpretation der internen Richtlinien viele Facetten hat, die nicht unbedingt an einer Wertgrenze festzumachen sind. Die Mitarbeitenden brauchen eine klare Orientierung, wie sie sich in schwierigen Situationen verhalten sollen. Daher sollten zentrale Themen, wie der Umgang mit Einladungen im Bereich der Sexindustrie, explizit thematisiert werden. Interessant ist, dass die veröffentlichten Richtlinien von einigen US-amerikanischen Unternehmen in Deutschland den Bereich der sogenannten „Erwachsenenunterhaltung“ konkret aufgreifen und Beispiele für unzulässige Zuwendungen explizit benennen.

GOOD PRACTICE BEISPIEL: Praxis-Beispiel 6

Explizite Beispiele für unzulässige Geschenke und Einladungen

„Beispiele von unzulässigen Geschenken und Unterhaltung: Aktivitäten, die mit rechtswidrigen Handlungen, Drogen, Prostitution oder Erwachsenenunterhaltung, die sexueller Natur ist (z. B. Strip Clubs), verbunden sind.“

– Richtlinie eines US-amerikanischen Chemieunternehmens

„Nehmen Sie niemals an einer Veranstaltung teil, die Erwachsenenunterhaltung beinhaltet, während Sie für das Unternehmen tätig sind.“

– Richtlinie eines US-amerikanischen Automobilherstellers

„Wir gestatten Mitarbeitern bei Geschäftsaktivitäten oder Meetings mit Kollegen, Kunden oder Geschäftspartnern oder auf Geschäftsreisen keine gewerbsmäßigen sexuellen Handlungen. Dies schließt den Besuch von Orten zur Erwachsenenunterhaltung und Aufforderung zur Prostitution ein, auch wenn es in dem betreffenden Land legal ist.“

– Richtlinie eines US-amerikanischen Pharmaunternehmens

Incentive-Richtlinie

Incentive-Reisen und -Veranstaltungen spielen insbesondere in der Versicherungsbranche eine Rolle. Wie bereits erwähnt, gab es in den letzten Jahren einige prominente Compliance-Fälle mit Bezug zur Sexindustrie, die Anlass für die Formulierung schärferer und expliziterer Richtlinien waren. Dementsprechend enthalten die Incentive-Richtlinien heute teilweise sehr konkrete Formulierungen, wie das untenstehende Beispiel (Praxis-Bsp. 7) zeigt.

PRAXIS-BOX 3: Erfolgsfaktoren Konkrete Fallbeispiele schaffen Bewusstsein

Verhaltensgrundsätze zum Umgang mit Einladungen im Bereich der Sexindustrie werden in der Praxis bisher im Bereich der Korruptionsprävention adressiert. Dabei geht es insbesondere darum zu vermeiden, dass Mitarbeitende im internationalen Kontext in Situationen gebracht werden, die sie erpressbar machen. Das Bewusstsein, dass es sich dabei auch um sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen handeln könnte, ist bisher nicht verbreitet.

Dieses Bewusstsein sollte anhand praxisnaher Fallbeispiele gestärkt werden. Präventionsmaßnahmen sollten dabei nicht nur auf den direkten Umgang mit Geschäftspartnern ausgerichtet sein (klassischer Bereich der Korruptionsbekämpfung), sondern auch den Bereich der Freizeit der Geschäftsreisenden im Blick haben (Straftat, Exterritorialprinzip). Die Unternehmen sollten ihre Mitarbeitenden für die Problematik der sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen sensibilisieren und eine klare Position beziehen, dass eine Beteiligung an dieser Menschenrechtsverletzung weder im Rahmen der Geschäftstätigkeit noch in der Freizeit toleriert wird.

GOOD PRACTICE BEISPIEL: Praxis-Beispiel 7 Explizite Beispiele in Incentive-Richtlinie

„Der Besuch von Nachtlokalen, Nachtbars, Bordellen, Table-Dance-Bars oder ähnlichen Etablissements mit erotischen oder sexuellen Unterhaltungsangeboten und der Besuch von Spielcasinos sind nicht gestattet.“

„Zu einem Incentive gehören auch die Zeiten außerhalb des offiziellen Programms (Zeit zur privaten Verfügung). Auch in diesen Zeiten gilt das in den Verhaltenskodizes [des Unternehmens] niedergelegte Leitbild zu Integrität und Auftreten in der Öffentlichkeit verbindlich für alle Teilnehmer.“

– Incentive-Richtlinie eines international tätigen Versicherungskonzerns

Reise- und Spesenrichtlinie

Die Reise- und Spesenrichtlinien der Unternehmen sind in der Regel nicht öffentlich zugänglich. Die Reiserichtlinien beziehen sich grundsätzlich auf Kostenaspekte und Aspekte der zeitlichen Effizienz, die teilweise bereits durch Nachhaltigkeitskriterien, insbesondere umweltbezogene Kriterien (Emissionsreduktion, Klimakompensation etc.), ergänzt werden. Nach dem Erkenntnisstand dieser Expertise, werden Kinderschutzkriterien wie die bevorzugte Auswahl von Hotels, Airlines und Reiseveranstaltern, die Mitglied bei „The Code“ (vgl. Praxis-Box 4) sind, bei der Buchung von Geschäftsreisen bisher nicht gezielt berücksichtigt. In dieser Hinsicht gibt es großes Potenzial, um Kinderschutzkriterien im Rahmen der nachhaltigen Beschaffungsstrategie auch im Bereich der Geschäftsreisen zu berücksichtigen und gezielt Dienstleister auszuwählen, die Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor sexueller Ausbeutung in ihr Geschäftsmodell integriert haben.

Vor dem Hintergrund der bekannt gewordenen Compliance-Fälle der letzten Jahre, verweisen die Spesenrichtlinien der Unternehmen zunehmend explizit darauf, dass Veranstaltungen im Bereich der sogenannten „Erwachsenenunterhaltung“ grundsätzlich nicht gebilligt werden und solche Ausgaben auf keinen Fall erstattet werden. Auch in den Experteninterviews wurde deutlich, dass die Unternehmen Kontrollmechanismen installiert haben, zu denen genaue Vorgaben zur Reisekostenabrechnung zählen. So kann zumindest verhindert werden, dass sexuelle Dienstleistungen und Unterhaltungsangebote (wie in bekannt gewordenen Fällen in der Vergangenheit) auf Firmenkosten in Anspruch genommen werden. Zudem achten die Unternehmen verstärkt darauf, in den Richtlinien zur Nutzung der Firmenkreditkarten darauf hinzuweisen, dass diese grundsätzlich nicht für Dienstleistungen und Unterhaltungsangebote (inkl. Online-Angebote) mit Bezug zur Sexindustrie eingesetzt werden darf.

Hinweisgebersystem bzw. Beschwerde-mechanismus

Neben den bewusstseinsbildenden Maßnahmen ist das Hinweisgebersystem ein wichtiges Compliance-Instrument und ein Kernelement der menschenrechtlichen Sorgfalt.

Mitarbeitende und externe Stakeholder können über das unternehmenseigene Hinweisgebersystem und zudem in der Regel über eine externe Ombudsperson Hinweise auf mögliches Fehlver-

halten vertraulich, geschützt und auf Wunsch anonym melden. Für die Wirksamkeit des Hinweisgebersystems ist entscheidend, wie proaktiv die Meldemöglichkeiten nach innen und außen kommuniziert werden und inwiefern die Erkenntnisse aus den tatsächlichen Meldungen zur kontinuierlichen Verbesserung der Managementsysteme genutzt werden.

Bei der Kommunikation zum Hinweisgebersystem und insbesondere im Hinblick auf die externe Ombudsperson stehen in der Regel Straftaten aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität im Vordergrund. Viele Unternehmen machen in ihrer Kommunikation jedoch deutlich, dass grundsätzlich jede Art von Fehlverhalten, Verstöße gegen den Verhaltenskodex sowie generell „unkorrekte Geschäftspraktiken“ und „unethisches Verhalten“ gemeldet werden können. Manche Unternehmen weisen explizit darauf hin, dass auch der „Verdacht auf Menschenrechtsverletzungen“ gemeldet werden kann.

Interne Hinweisgeber werden durch eine spezielle Richtlinie geschützt, die es verbietet, Hinweisgeber die in gutem Glauben handeln, zu sanktionieren oder zu benachteiligen. Für die interne Untersuchung von Compliance-Fällen gibt es in der Regel unternehmensweit verbindliche Regeln und einen klar definierten Prozess. Bei Verdachtsfällen in Bezug auf Straftaten werden zudem die Strafrechtsbehörden informiert. Verstöße gegen den Verhaltenskodex haben disziplinarische Maßnahmen bis hin zur Entlassung zur Folge.

Einige Unternehmen haben neben dem Hinweisgebersystem, das sich auf Fehlverhalten der eigenen Mitarbeitenden bezieht, auch einen speziellen Beschwerdemechanismus, über den Verdachtsfälle in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Investitions- und Projektvorhaben gemeldet werden können – teilweise an ein unabhängiges Gremium. Die meisten Unternehmen nutzen jedoch ein einheitliches Meldesystem, das beide Bereiche abdeckt.

Im Rahmen der Experteninterviews gaben die großen Dax-Unternehmen an, dass über das Hinweisgebersystem auch Fälle sexueller Ausbeutung von Minderjährigen gemeldet werden können und dass sie diesen Hinweisen auf jeden Fall nachgehen würden. In den letzten Jahren wurden den interviewten Unternehmen keine solche Fälle gemeldet, allerdings ist ihnen bewusst, dass es in diesem Bereich eine hohe Dunkelziffer gibt und das Bewusst-

sein für die Problematik noch nicht ausgeprägt ist. Bei einem entsprechenden Anfangsverdacht würde eine interne Untersuchung eingeleitet und zudem die Strafrechtsbehörden informiert werden.

Die Experteninterviews machten jedoch auch deutlich, dass die strafrechtlichen Aspekte und das Exterritorialprinzip nicht im Detail bekannt sind und die Chief Compliance Officer nur begrenzt Möglichkeiten sehen, einem Verdachtsfall nachzugehen, bei dem es sich um eine vermeintliche Auslandsstraftat ohne konkreten Bezug zur dienstlichen Tätigkeit handelt (z.B. Freizeit während einer Geschäftsreise). Daher sollte die Meldeplattform des Bundeskriminalamts (BKA) und ECPAT unter den Unternehmen und insbesondere unter den Compliance Officer bekannt gemacht werden. Wichtige Hinweise sollten in jedem Fall an das BKA weitergegeben werden. Vor allem jedoch in schwierigen oder wenig konkreten Fällen mit Auslandsbezug, bei denen eine interne Ermittlung nur begrenzt möglich ist, können die Compliance Officer die Ermittlungen dem BKA überlassen, das auf solche Fälle spezialisiert ist und Verdachtsfällen vertraulich nachgeht (vgl. Handlungsempfehlungen, Kapitel 3).

Ausländische Direktinvestitionen und Großprojekte

Im Bereich der internationalen Finanzierung spielen die von der International Finance Corporation (IFC, Tochtergesellschaft der Weltbank) entwickelten „Performance Standards on Environmental and Social Sustainability“ (IFC Performance Standards)^{xxv} eine zentrale Rolle. Diese Umwelt- und Sozialstandards werden insbesondere von den internationalen Entwicklungsfinanzinstituten (Development Finance Institutions, DFIs) vorangetrieben, gelten jedoch zunehmend auch für kommerzielle Banken als globaler Standard. IFC Performance Standard 2 bezieht sich auf die ILO-Kernarbeitsnormen, einschließlich des Übereinkommens 182 (schlimmste Formen der Kinderarbeit) sowie auf die UN-Kinderrechtskonvention (Artikel 32.1, Kinderarbeit).^{xxvi}

Für den Bereich der Projektfinanzierung wurden 2003 die Equator Principles als freiwilliges Regelwerk von Banken zur Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards ins Leben gerufen und im selben Jahr von zehn global tätigen Bankengruppen unterzeichnet. Sie basieren auf den IFC Performance Standards und werden als globaler Standard für Projektfinanzierungen von aktuell 94 Finanzinstituten aus 37 Ländern weltweit angewandt.

Allerdings gelten sie nur für Projekte ab einem Finanzierungsvolumen von USD 10 Mio. sowie für projektbezogene Unternehmenskredite ab einem Finanzierungsvolumen von USD 100 Mio.^{xxvii}

Das Regelwerk der IFC Performance Standards und der Equator Principles eignet sich gut, um auch sämtliche Aspekte der Risiken für sexuelle Ausbeutung zu berücksichtigen. In der Praxis werden

diese Aspekte bereits häufig mitberücksichtigt. Allerdings gibt es durchaus Potenzial, die Kinderrechte generell und den Schutz vor sexueller Ausbeutung im Besonderen noch bewusster, systematischer und zielgerichteter in allen Elementen der Risikoanalysen, Due-Diligence-Prüfungen und den Managementsystemen zu berücksichtigen.

GOOD PRACTICE BEISPIEL:

Kinderschutz-Policy eines Großprojekts

„To address such issues as prostitution and child exploitation, [Unternehmen] has implemented a zero-tolerance Code of Conduct for all its workers, which includes, but is not limited to, child exploitation. Adherence to the code is mandatory for all national and expatriate staff.

A taskforce has been set up to monitor the implementation of this policy, which includes specific reporting and whistle-blowing mechanisms.

Any misconduct will result in immediate sanctions.“

– Kinderschutz-Policy der größten Kobalt- und Nickelmine im südlichen Afrika

Praxis-Beispiel 8

Aktuelle Entwicklungen

- Durch die Anforderungen des UK Modern Slavery Acts^{xxviii}, die auch für deutsche Unternehmen mit Geschäftstätigkeit im Vereinigten Königreich gelten, steigt das Bewusstsein der Unternehmen für die Risiken im Zusammenhang mit Menschenhandel. Viele Unternehmen sind aktuell dabei, in ihren Verhaltenskodizes und Richtlinien einen deutlicheren Bezug speziell zu Menschenhandel und Formen moderner Sklaverei herzustellen.

- Die interviewten Expert/innen gehen davon aus, dass sich Unternehmen in Zukunft – auch aufgrund des gesellschaftlichen Interesses – verstärkt mit den Risiken sexuellen Missbrauchs in Machtgefügen („#MeToo“) auseinandersetzen werden. Einige Unternehmen sind bereits im weltweiten Dialog mit ihren Mitarbeitenden, um diesen Themenkomplex in geeigneter Weise in bestehende Managementsysteme zu integrieren.

- Aufgrund dieser aktuellen Entwicklungen weiten Unternehmen ihren Blick auf unterschiedliche Formen von Ausbeutung sowie sexuellem Missbrauch und es steigt das Bewusstsein ihrer Mitarbeitenden und Geschäftspartner. Dabei ergeben sich neue Anknüpfungspunkte, um auch das Thema Schutz vor sexueller Ausbeutung im Kontext von Geschäftsreisen und in der Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern gezielter zu adressieren.

- Die 2015 verabschiedeten nachhaltigen Entwicklungsziele (SDGs) der Vereinten Nationen haben eine hohe Relevanz für die Achtung und Förderung der Kinderrechte.^{xxix} Da die internationale Gemeinschaft im Rahmen der SDGs verstärkt auf Kooperationen mit dem Privatsektor setzt, sollten die Kinderrechte für Unternehmen in Zukunft stärker in den Fokus rücken. Die SDGs bilden bereits für viele Unternehmen einen wichtigen Bezugsrahmen für die CSR- und Nachhaltigkeitsstrategien und insbesondere in der Berichterstattung wird ein Bezug zwischen den Unternehmenserfolgen und den einzelnen SDGs hergestellt.

- Mit der Verankerung der Kinderrechte ins Grundgesetz, bieten sich neue Anknüpfungspunkte, um die Relevanz der Kinderrechte für unternehmerisches Handeln insgesamt stärker in den Fokus zu rücken.

ORGANISATIONEN DER DEUTSCHEN ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

Die Durchführungsorganisationen der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit, (insbesondere die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit, GIZ und die KfW-Bankengruppe) erkennen die Wichtigkeit des Themas an und fördern in ihren Vorhaben allgemein die Einhaltung der Menschenrechte sowie speziell der Kinderrechte.

Im Rahmen der Projektvorhaben werden Environmental & Social Impact Assessments bzw. Safeguards- und Gender-Prüfungen durchgeführt und gegebenenfalls Maßnahmen bzw. Aktionspläne zur Risikomitigierung mit den Projektpartnern vor Ort entwickelt, wo erforderlich vertraglich vereinbart und umgesetzt. Für Investitionen in den Privatsektor wendet die DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH, ein Unternehmen der KfW Bankengruppe, bei ihren Finanzierungen die oben genannten IFC Performance Standards an.

Die DEG hat ein übergreifendes, unabhängiges Beschwerdeverfahren („Independent Complaints Mechanism“, „ICM“) entwickelt, damit Einzelpersonen, Organisationen und andere Parteien, die der Meinung sind, dass sie durch ein von der DEG finanziertes oder geplantes Vorhaben beeinträchtigt werden, angehört werden und eine Beschwerde einreichen können.^{xxx} Die GIZ hat einen menschenrechtlichen Beschwerdemechanismus implementiert, über den negative Auswirkungen auf die Menschenrechte im Zusammenhang mit einem bestimmten Vorhaben gemeldet werden können.^{xxxi}

Die GIZ greift in mehreren Publikationen speziell die Problematik der sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen auf Reisen und im Tourismus, den Kinderschutzkodex (TheCode.Org) sowie die Schulungsarbeit von ECPAT in Zusammenarbeit mit Tourismusausbildungsstätten und Unternehmen auf.^{xxxii}

Mit Blick auf die unternehmensinternen Verhaltensgrundsätze, hat die GIZ für alle Mitarbeitenden verbindliche Grundsätze integren Verhaltens^{xxxiii} entwickelt, auf deren Einhaltung die Mitarbeitenden im In- und Ausland in ihren Arbeitsverträgen verpflichtet werden. Im Vordergrund stehen dabei Verhaltensregeln aus dem Bereich der Korruptionsprävention. Daneben werden auch andere ethische bzw. menschenrechtliche Grundsätze behandelt, etwa das Verbot sexueller Belästigung. Zu Beginn ihrer Tätigkeit für die GIZ werden alle Mitarbeitenden weltweit verpflichtend durch die Integritätsberater/innen der GIZ geschult und absolvieren zusätzlich eine Online-Fortbildung. Die Integritätsberatung steht sowohl den Mitarbeitenden als auch den Geschäfts- und Projektpartnern und der Öffentlichkeit für Fragen zu integrem Verhalten sowie für die Meldung von Verdachtsfällen im Hinblick auf Verstöße gegen die Verhaltensgrundsätze zur Verfügung.^{xxxiv} Als zusätzlichen Ansprechpartner speziell für Korruptionssachverhalte hat die

GIZ eine externe Ombudsperson berufen, an die sich Mitarbeitende, Geschäftspartner und Außenstehende vertrauensvoll wenden können.

Die GIZ hat neben den Grundsätzen integren Verhaltens auch eine Orientierung zu den Menschenrechten^{xxxv} veröffentlicht, die den Mitarbeitenden als Richtlinie dient. In diesem Dokument verpflichtet sich die GIZ auch sicherzustellen, dass ihre Mitarbeitenden über das Wissen, Bewusstsein und die notwendige Handlungskompetenz verfügen, um diese umzusetzen. Das Thema Kinderschutz ist implizit in der Orientierung zu den Menschenrechten enthalten, wird bisher jedoch nicht explizit aufgegriffen.

Die Organisationen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit gehen insgesamt davon aus, dass die Risiken bei ihrer Geschäftstätigkeit geringer sind als bei anderen Unternehmen, da die Mitarbeitenden in der Regel eine entwicklungspolitische Motivation haben. Andererseits zeigen gerade die bekannt gewordenen Fälle sexueller Ausbeutung durch Mitarbeitende der Vereinten Nationen und angesehener internationaler NGOs, dass auch entwicklungspolitische Institutionen nicht immun sind gegen sexuelle Ausbeutung und Machtmissbrauch. Daher entwickelt die GIZ aktuell ihren Verhaltenskodex weiter, um auch sexuelles Fehlverhalten im weiteren Sinne ausdrücklich zu untersagen. In seinem aktuellen Aktionsplan „Agents of Change – Kinder- und Jugendrechte in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit“ hat nun das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) angekündigt, bis 2019 die Einführung einer Kinderschutz-Policy, die Kinder im Einflussbereich der deutschen Entwicklungszusammenarbeit und ihrer Institutionen schützt, prüfen zu wollen.^{xxxvi} Die Organisationen warten daher in Bezug auf das Thema Kinderrechte aktuell ab, welche Vorgaben das BMZ konkret macht, bevor sie weitere Schritte in diese Richtung unternehmen.

Die GIZ ist bestrebt, eine Vorreiterrolle in der nachhaltigen Beschaffung zu übernehmen und veröffentlicht jährlich einen Beschaffungsbericht. Im Jahr 2016 hat sie auch einen speziellen Bericht zur nachhaltigen Beschaffung veröffentlicht. Das Beschaffungsvolumen der GIZ belief sich im Jahr 2016 auf 1,347 Milliarden Euro, was 56% des Geschäftsvolumens entspricht.^{xxxvii} Durch die stärkere Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei Auftragsvergaben kann die GIZ daher einen entscheidenden Beitrag dazu

leisten, die Achtung der Menschenrechte entlang der Wertschöpfungskette zu incentivieren. Als Unternehmen des Bundes unterliegt sie jedoch den verbindlichen Rahmenbedingungen der öffentlichen Beschaffung (vgl. Exkurs „Chancen und Herausforderungen der öffentlichen Beschaffung“ in Annex 1).

Positiv hervorzuheben ist auch, dass die GIZ bei der Auswahl ihres Geschäftsreiseanbieters Kinderschutz zum zwingenden Kriterium macht. Bei der kürzlich abgeschlossenen Ausschreibung dieser Leistungen war die Mitgliedschaft im Kinderschutzkodex („The Code“, Praxis-Box 4) eine Voraussetzung für eine positive Vergabeentscheidung. Auch der vorherige Geschäftsreiseanbieter war Mitglied bei „The Code“. Ein weiterer wichtiger Schritt wäre, dass die Organisationen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit bei der Buchung von Hotels und Transportunternehmen bevorzugt „The Code“-Mitgliedsunternehmen auswählen und dieses Kriterium formal in ihren Reiserichtlinien verankern. Die Geschäftsreiseanbieter mit Kinderschutzexpertise können bei der gezielten Auswahl von Hotels und Dienstleistern unterstützen, sofern die Unternehmen die Mitgliedschaft bei „The Code“ als Kriterium explizit vorgeben (vgl. Handlungsempfehlungen, Kapitel 3).

Viele international agierende Organisationen der nicht-staatlichen Entwicklungszusammenarbeit haben in den letzten Jahren eigene Kinderschutz-Policies entwickelt, um Minderjährige vor sexueller Ausbeutung zu schützen und Machtmissbrauch in ihren Institutionen und Projekten zu verhindern.^{xxxviii} Einige haben bereits Klauseln zur Prävention von sexueller Ausbeutung in ihre Arbeitsverträge integriert, die sich auch auf den gesamten Freizeitbereich beziehen.³ Diese können den Durchführungsorganisationen der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit als Praxisbeispiele dienen, auch wenn sie natürlich eigene, speziell auf ihr Geschäftsmodell ausgerichtete Kinderschutz-Policies entwickeln müssen.

GOOD PRACTICE BEISPIEL: Praxis-Beispiel 9 **Microsite „Kinderschutz konkret“ von VENRO**

VENRO, der Dachverband der entwicklungspolitischen und humanitären Nichtregierungsorganisationen (NGOs), hat die neue Microsite „Kinderschutz konkret“ entwickelt, die Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit mit praktischen Hinweisen für die Erarbeitung und Einführung einer Kinderschutz-Policy unterstützt:

<http://kinderschutz.venro.org/>

GESCHÄFTSREISEANBIETER

Die führenden Geschäftsreiseanbieter in Deutschland – BCD Travel, DER Business Travel (ehemals FcM Travel Solutions) und Carlson Wagonlit Travel – sind inzwischen alle Mitglied im Kinderschutzkodex „The Code“, einer Multi-Stakeholder-Initiative zum Schutz von Minderjährigen vor sexueller Ausbeutung auf Reisen und im Tourismus (Praxis-Box 4).

Für DER Business Travel (zuvor FcM Travel Solutions, Teil der Rewe-Gruppe) steht der Bereich Kinderschutz bereits seit 2011 im Mittelpunkt der Nachhaltigkeitsstrategie. Die Rewe-Gruppe verfolgt insgesamt einen ausgeprägten Nachhaltigkeitsansatz und das Top Management war von Anfang an treibende Kraft des Engagements für den Kinderschutz. Die Qualitätsmanagerin des Unternehmens bekam den expliziten Auftrag der Geschäftsführung, das Thema Kinderschutz voranzutreiben und die Kriterien des Kinderschutzkodex im Rahmen des Qualitätsmanagements umzusetzen. Der Aktionsplan wurde inzwischen umgesetzt und die sechs Kriterien von „The Code“ im Geschäftsmodell des Unternehmens verankert. DER Business Travel hat den „Top Member“-Status bei „The Code“ und arbeitet eng mit ECPAT Deutschland zusammen, um durch unterschiedliche Initiativen – wie die Integration der internationalen Meldeplattform in die mobile App des Auswärtigen Amtes, Veranstaltungen auf der jährlichen Internationalen Tourismusbörse (ITB) und anderen Messen sowie Informationskampagnen und Schulungsmaßnahmen – ein größeres öffentliches Bewusstsein für das Thema zu schaffen. Der Bereich „Nachhaltiges Engagement“^{xxxix} der Unternehmenswebsite konzentriert sich insbesondere auf das Thema Kinderschutz und enthält Informationen zu den Hintergründen der sexuellen Ausbeutung im Kontext von Reisen (darunter der „Speak Out“-Videoclip zur Global Study, der auch lange auf der Startseite präsentiert wurde), Informationen zum Kinderschutzkodex und Verlinkungen zur internationalen Meldeplattform, ECPAT und „The Code“. DER Business Travel hat auch einen eigenen Flyer zum Thema Kinderschutz für Geschäftsreisende entwickelt, der wichtige Informationen über die Problematik der sexuellen Ausbeutung, das Exterritorialprinzip, konkrete Handlungsempfehlungen für Unternehmen und den Link zur internationalen Meldeplattform enthält.^{xl}

³ Mitarbeitende von Plan International verpflichten sich beispielsweise dazu, grundsätzlich nie (auch nicht in ihrer privaten Freizeit) sexuelle Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

PRAXIS-BOX 4: Information **Verhaltenskodex zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung auf Reisen und im Tourismus (TheCode.Org)**

Der internationale Kinderschutzkodex („The Code“) ist eine führende Multi-Stakeholder-Initiative und bietet Unternehmen der Reise- und Tourismusbranche ein konkretes Instrument, um Kinderschutz in ihren Geschäftstätigkeiten zu implementieren.

Die in Bangkok ansässige, gleichnamige Organisation „The Code“ vertritt den Kinderschutzkodex auf internationaler Ebene. Auf nationaler Ebene sind Local Code Representatives (in Deutschland ECPAT) die ersten Ansprechpartner für Mitgliedsunternehmen.

Der Kinderschutzkodex hat weltweit mehr als 300 Mitgliedsunternehmen, die sich den folgenden sechs Prinzipien verpflichten und entsprechend ihres Geschäftsmodells geeignete Kinderschutzmaßnahmen umsetzen:

1. Festlegung von unternehmenspolitischen Leitlinien und Vorgehensweisen gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern.
2. Schulung von Mitarbeitenden in Bezug auf die Rechte von Kindern, Prävention von sexueller Ausbeutung und die Möglichkeiten für die Meldung von Verdachtsfällen.
3. Aufnahme einer Klausel in die Verträge innerhalb der gesamten Wertschöpfungskette mit Hinweis auf eine gemeinsame Ablehnung und Nulltoleranzpolitik in Bezug auf sexuelle Ausbeutung von Kindern.
4. Bereitstellung von Informationen für Reisende über die Rechte von Kindern, die Prävention von sexueller Ausbeutung von Kindern und die Möglichkeiten für die Meldung von Verdachtsfällen.
5. Unterstützung, Kooperation und Einbeziehung des Engagements von Kooperationspartnern und anderen Akteuren im Hinblick auf die Prävention von sexueller Ausbeutung von Kindern.
6. Jährliche Berichterstattung an The Code über die Umsetzung des Kinderschutzkodexes und der entsprechenden Aktivitäten.

BCD Travel engagiert sich seit über 10 Jahren für das Thema Unternehmensnachhaltigkeit. Die Mitgliedschaft im Kinderschutzkodex sowie das Engagement gegen Menschenhandel und moderne Sklaverei haben BCDs Nachhaltigkeitsprogramm komplettiert. 2015 wurden erste Initiativen in Zusammenarbeit mit einem Kunden in Deutschland, dem die sechs Prinzipien des Kinderschutzkodex sehr wichtig waren, erarbeitet. In Kooperation mit „The Code“ erarbeitete BCD Travel anschließend einen Aktionsplan, der sich

GOOD PRACTICE BEISPIEL: Praxis-Beispiel 10 **DER Business Travel Flyer** **„Kinderschutz ist Menschenrecht“**

DER Business Travel hat einen sehr gelungenen Flyer mit dem Titel „Kinderschutz ist Menschenrecht – gemeinsam Verantwortung übernehmen“ entwickelt. Dieser enthält die wichtigsten Informationen zur weltweiten Problematik der sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen und dem Exterritorialprinzip, Verlinkungen zur internationalen Meldeplattform, ECPAT und „The Code“ sowie konkrete Empfehlungen zu Instrumenten, die in Unternehmen aller Branchen eingesetzt und eine große Wirkung entfalten können.

zunächst auf BCD Travel Germany als Pilot konzentrierte. Inzwischen hat BCD Travel einen globalen Aktionsplan entwickelt, dessen Umsetzung in 2018 begonnen hat. Zunächst wurde die Partnerschaft mit „The Code“ intern an alle Mitarbeitenden weltweit in fünf Standardsprachen kommuniziert. Im nächsten Schritt konzentrierte sich das Unternehmen darauf, auch die externen Stakeholder über die Mitgliedschaft im Kinderschutzkodex zu informieren und für die Thematik zu sensibilisieren. Informationen über die Partnerschaft mit ECPAT / „The Code“ und die wichtigsten Tools und Ressourcen, die sich auch speziell für das Segment der Geschäftsreisenden eignen, werden insbesondere auf dem bekannten unternehmenseigenen Blog „Move“ veröffentlicht. In einem aktuellen Artikel (deutsch^{xli} und englisch^{xlii}) informiert BCD Travel über sein Engagement gegen Menschenhandel und die Partnerschaft mit ECPAT. Der Artikel enthält Informationen über die Hintergründe von Menschenhandel und moderner Sklaverei, Verlinkungen zu ECPAT und „The Code“ sowie die Empfehlung eines Videokurses, „Passport to Freedom“, der Reisende dafür sensibilisiert, wie sie moderne Sklaverei erkennen und dagegen vorgehen können. Verlinkungen zu ECPAT und „The Code“ sowie die Empfehlung eines Videokurses, „Passport to Freedom“, der Reisende dafür sensibilisiert, wie sie moderne Sklaverei erkennen und dagegen vorgehen können.

GOOD PRACTICE BEISPIEL: Praxis-Beispiel 11 **Online-Videokurs „Passport to Freedom“**

BCD Travel verlinkt auf seinem unternehmenseigenen Blog „Move“ auf den interaktiven, kostenlos verfügbaren Onlinekurs „Passport to Freedom“, der Reisende für die Facetten und Anzeichen von Menschenhandel sensibilisiert und konkrete Handlungsmöglichkeiten aufzeigt. Dieses praxisnahe Trainingsvideo enthält auch Fallbeispiele aus dem Bereich der sexuellen Ausbeutung.

Der Geschäftsreiseanbieter **Carlson Wagonlit Travel (CWT)** ist ein Tochterunternehmen von Carlson Companies, die seit 2004 Mitglied im Kinderschutzkodex sind. Im Mittelpunkt der CSR-Strategie von Carlson steht das weltweite Engagement zur Bekämpfung von Menschenhandel mit einem besonderen Fokus auf Minderjährige als besonders gefährdete Gruppe. Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Menschenhandel sind fest im Geschäftsmodell von Carlson verankert. Darüber hinaus bildet dieser Themenbereich auch einen Arbeitsschwerpunkt der Carlson Family Foundation. Das Unternehmen schult seine Mitarbeitende regelmäßig, um praxisnahe Handlungskompetenzen zur Prävention und Intervention bei Verdachtsfällen von Menschenhandel und sexueller Ausbeutung zu vermitteln. Carlson unterstützt zudem innovative Initiativen von Organisationen wie Polaris Project und Thorn, die Data- und Technologiebasierte Lösungsansätze entwickeln, um Menschenhandelsnetzwerke aufzudecken, Opfer zu lokalisieren und Präventionsstrategien zu skalieren.^{xliii} Der Verhaltenskodex für Mitarbeitende weltweit bezieht sich unter anderem explizit auf den Bereich der sexuellen Ausbeutung.^{xliiv}

GOOD PRACTICE BEISPIEL: Praxis-Beispiel 12
Carlson Wagonlit Travel (CWT) Kodex für Wirtschafts- und Unternehmensethik
 „CWT toleriert keine Form von Kinder- und Zwangsarbeit, Menschenhandel oder moralisch zweifelhafter Tätigkeiten. Außerdem nehmen wir weder Sex- noch Kindersextourismus in Kauf und werden solche Praktiken niemals willentlich fördern. Selbstverständlich wird unser Unternehmen auch unter keinen Umständen mit einem Anbieter oder einem sonstigen Geschäftspartner zusammenarbeiten, der solche Praktiken unterstützt.“

Der Deutsche Reiseverband (DRV) ist seit Beginn (2001) Mitglied im internationalen Kinderschutzkodex und engagiert sich in Kooperation mit ECPAT, „The Code“, der Internationalen Tourismusborse (ITB) und seinen Mitgliedern mit einer Vielzahl von Sensibilisierungs- und Präventionsmaßnahmen aktiv für den Kinderschutz. Auf der Website des DRV befindet sich ein spezieller Bereich zu diesem Thema.^{xliiv}

Der Geschäftsreiseverband (VDR) prüft derzeit eine mögliche zukünftige Mitgliedschaft bei „The Code“. Des Weiteren beschäftigt sich der VDR-Fachausschuss „Nachhaltigkeit“ unter

anderem damit, Möglichkeiten zu identifizieren, wie Unternehmen in Zukunft konkrete Nachhaltigkeitskriterien in ihren Reiserichtlinien berücksichtigen könnten.^{xliiv} Dabei ergeben sich auch Anknüpfungspunkte für die Verankerung von Kinderschutzkriterien.

Chancen für eine engere Zusammenarbeit mit Unternehmen

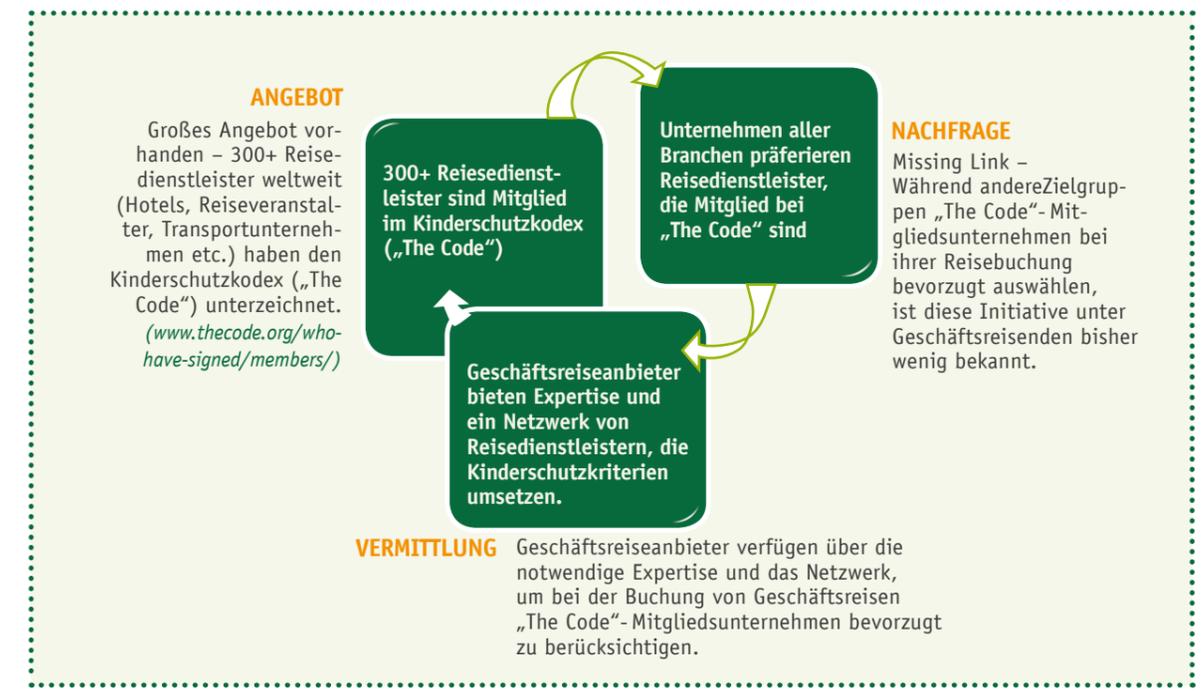
Im Rahmen der Experteninterviews mit den Geschäftsreiseanbietern wurde deutlich, dass diese das Thema Kinderschutz als sehr wichtig erachten und motiviert sind, das Thema in ihrem Einflussbereich voranzutreiben. In ihrer täglichen Arbeit stoßen sie jedoch auch an gewisse Grenzen. Als Reisevermittler haben sie eine begrenzte direkte Interaktion mit den einzelnen Reisenden, da die großen Unternehmen ihre Geschäftsreisen in der Regel über ihre Reisestellen buchen. Einige Unternehmen nutzen eine Online Booking Engine (OBE), über die die Reisestelle oder die Mitarbeitenden selbst Flüge, Hotels, Mietwagen und Bahn-Tickets online buchen können. Die Reiserichtlinie und weitere Anforderungen des Unternehmens werden dabei automatisch berücksichtigt. Im regulären Tagesablauf sehen die Geschäftsreiseanbieter daher kaum Möglichkeiten, das Thema Kinderschutz proaktiv anzusprechen. Die Mitarbeitenden der Reisestelle sind auch nicht die richtigen Ansprechpartner, um das Thema strategisch zu platzieren. Wenn jedoch die Nachfrage nach der bevorzugten Buchung von zertifizierten Leistungspartnern und der Integration von kinderschutzbezogenen Informationen in die Buchungsunterlagen von den Unternehmen kommt, verfügen die Geschäftsreiseanbieter über einige Möglichkeiten und Expertise, um die Unternehmen gezielt zu unterstützen.

Trotz der hohen Relevanz des Themas CSR/Nachhaltigkeit in den großen Konzernen, spielen umwelt- und sozialbezogene Kriterien bei der Organisation von Geschäftsreisen für viele Unternehmen bisher keine bedeutende Rolle. Die Schnittstellen zwischen dem strategischen Bereich der nachhaltigen Beschaffung und der für Geschäftsreisen verantwortlichen Reisestelle werden in der praktischen Zusammenarbeit noch nicht optimal genutzt. Die Erfahrungen der Geschäftsreiseanbieter mit anderen Nachhaltigkeitsthemen, wie umweltfreundliches Reisen, haben gezeigt, dass die praktische Umsetzung oft an der mangelnden Nachfrage der Unternehmen scheitert. Im Falle des Kinderschutzes könnte dies auch daran liegen, dass „The Code“

als führende internationale Multi-Stakeholder-Initiative im Privatsektor außerhalb der Reise- und Tourismusbranche bisher wenig bekannt ist. Inzwischen ist jedoch eine kritische Masse von mehr als 300 Hotelgruppen und Reisedienstleistern Mitglied bei „The Code“, die die besonderen Ansprüche von Unternehmen und Geschäftsreisenden erfüllen und auf diese Zielgruppe ausgerichtet sind.

Diese bei der Buchung von Geschäftsreisen gezielt auszuwählen sollte daher in den meisten Fällen gut möglich sein, ohne dass die Unternehmen von ihren bisherigen Ansprüchen an das Preis-Leistungsverhältnis abweichen müssten.

Graphik 4: Chancen für eine engere Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und „The Code“



PRAXIS-BOX 5: „Quick Win“ für Unternehmen aller Branchen
Erfolgsfaktoren

Ein wichtiger Lösungsansatz besteht darin, unter den Unternehmen aller Branchen ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass sie einen bedeutenden Beitrag zum weltweiten Kinderschutz leisten können, indem sie Kinderschutzkriterien bei der Buchung ihrer Geschäftsreisen – auch im Rahmen ihrer nachhaltigen Beschaffung – gezielt berücksichtigen. Durch die große und wachsende Mitgliedschaft vieler Reise- und Tourismusdienstleister im weltweiten Kinderschutzkodex („The Code“) ist es einfach, diese Mitgliedschaft als Kriterium zu berücksichtigen. Die Nachfrage der Unternehmen kann zudem eine bedeutende Hebelwirkung entfalten und weitere Reisedienstleister incentivieren, dem Kinderschutzkodex beizutreten und die sechs Prinzipien im eigenen Geschäftsmodell umzusetzen.

Die führenden Geschäftsreiseanbieter sind bereits strategische Partnerschaften mit „The Code“ eingegangen und können Unternehmen aller Branchen unterstützen, die Mitgliedschaft von Reisedienstleistern im Kinderschutzkodex als Kriterium bei der Buchung von Geschäftsreisen systematisch zu berücksichtigen. Für die Unternehmen ist diese Möglichkeit daher ein „Quick Win“, um im Rahmen ihrer Unternehmensverantwortung einfach und wirkungsvoll einen weltweiten Beitrag zum Schutz Minderjähriger vor sexueller Ausbeutung zu leisten.

VERBÄNDE UND NETZWERKE

Unternehmensverbände und Netzwerke greifen das Thema Kinderschutz vor sexueller Ausbeutung bisher nicht explizit auf.

Deutsches Global Compact Netzwerk (DGCN)

Das Deutsche Global Compact Netzwerk (DGCN) beschäftigt sich intensiv mit der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen, dabei stehen die Kinderrechte bisher jedoch nicht im Fokus. Das Netzwerk orientiert sich an der Nachfrage der Unternehmen und für diese hatten die Kinderrechte bisher keine besonders hohe Relevanz, wie die 2017 in Kooperation mit UNICEF durchgeführte Studie zu Kinderrechten und Unternehmenshandeln zeigt (vgl. Studie „Kinderrechte in deutschen Unternehmensaktivitäten“ in Annex 1). Für 2018 ist unter anderem ein Webinar zum Thema Kinderrechte geplant, bei dem neben der Verhinderung von Kinderarbeit in der Lieferkette insbesondere das Thema kindergerechter Werbung im Fokus stehen soll.

Deutsches Netzwerk Wirtschaftsethik (DNWE)

Das Deutsche Netzwerk Wirtschaftsethik (DNWE) befasst sich mit aktuellen und zentralen Themen der Bereiche Corporate Responsibility, Nachhaltige Entwicklung, Integrität und Compliance. Der Schutz von Minderjährigen vor sexueller Ausbeutung wurde bisher nicht thematisiert, es gibt jedoch viele Anknüpfungspunkte, um diesen Themenbereich insgesamt gezielter aufzugreifen und um einzelne Aspekte in bestehende Initiativen zu integrieren.

Sowohl das DGCN als auch das DNWE sind ideal aufgestellt, um gemeinsam mit ECPAT ein größeres Bewusstsein für den Schutz von Minderjährigen vor sexueller Ausbeutung zu schaffen. Dafür ist es notwendig, dass das Interesse der Unternehmen, der Politik und der Öffentlichkeit für das Thema steigt und die unterschiedlichen Stakeholder das Thema stärker auf die Agenda der Netzwerke bringen.

Compliance-Verbände

Die Compliance-Verbände wie beispielsweise das Deutsche Institut für Compliance (DICO), das Institut für Compliance im Mittelstand und die Compliance-Foren des DNWE beschäftigen sich bisher in erster Linie mit Aspekten der Korruptionsbekämpfung und Wirtschaftskriminalität. Für sie gibt es gute Möglichkeiten, konkrete Fallbeispiele mit Bezug zur sexuellen Ausbeutung im Kontext von Geschäftsreisen in ihre Arbeit zu integrieren und diesen Bereich insgesamt stärker zu thematisieren.

Auslandshandelskammern (AHKs)

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK), die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) in Deutschland sowie insbesondere das Netzwerk der rund 140 Auslandshandelskammern (AHKs), Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern kommt eine Schlüsselrolle zu, wenn es darum geht, deutsche Unternehmen im In- und Ausland für die Risiken im Rahmen der internationalen Geschäftstätigkeit zu sensibilisieren, verantwortungsvolle Geschäftspraktiken zu fördern und die Vernetzung zwischen Unternehmen und lokalen bzw. internationalen Stakeholdern zu stärken.

An vielen Standorten der AHKs gibt es verstärkte Risiken für die sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen sowie Risiken im Hinblick auf Einladungen zu sexuellen Unterhaltungsangeboten und -dienstleistungen durch Geschäftspartner. Die AHKs sollten daher eine deutlichere Position beziehen und durch die Vermittlung von Informationen sowie die Vernetzung mit anderen Akteuren einen proaktiveren Beitrag zur Lösung des globalen Problems leisten.

Die AHKs greifen den gesamten Bereich der Unternehmensverantwortung in ihrer Außendarstellung bisher wenig auf. Eine positive Ausnahme ist die AHK der Philippinen, die sich auf ihrer Website zu den Prinzipien des UN Global Compact und dem Leitbild des Ehrbaren Kaufmanns bekennt sowie relevante Informationen zu Initiativen wie CSR Germany und dem Human Rights and Business Dilemmas Forum bereitstellt. Positiv hervorzuheben ist auch das Competence Centre CSR der AHK für das südliche Afrika.

Für die AHKs und die Deutsche Botschaften (bei denen auch die Verbindungsbeamten des BKA angesiedelt sind) gibt es viele einfache Möglichkeiten, auf die Facetten der sexuellen Ausbeutung an ihrem jeweiligen Standort aufmerksam zu machen und wichtige Präventionsinstrumente, wie den internationalen Kinderschutzkodex und die internationale Meldeplattform, bekannter zu machen (vgl. Handlungsempfehlungen). Mit ihrem einzigartigen lokalen und internationalen Netzwerk können sie praxisnahen Lösungsansätzen zum Durchbruch verhelfen.

EZ-Scouts und ExperTS

Im Auftrag des BMZ sind EZ-Scouts bereits deutschlandweit in Wirtschaftsverbänden, Ländervereinen, IHKs und Handwerkskammern vertreten. Sie stehen deutschen Unternehmen als Berater/innen zu Themen der Entwicklungszusammenarbeit (EZ) zur Seite.^{xlvii} Beispielsweise informieren sie deutsche Unternehmen über Marktpotenziale und Rahmenbedingungen in Entwicklungs- und Schwellenländern und vermitteln Kontakte zu Netzwerken und Ansprechpartnern vor Ort. Darüber hinaus beraten sogenannte ExperTS an AHKs in rund 30 Ländern lokale, deutsche und europäische Unternehmen zu diversen Themen im Bereich Nachhaltigkeit und Unternehmensverantwortung.^{xlviii} Daher sind die EZ-Scouts und ExperTS gut positioniert, um Unternehmen auch für die Risiken der sexuellen Ausbeutung im Kontext der internationalen Geschäftstätigkeit zu sensibilisieren, einen praxisnahen Informations- und Erfahrungsaustausch zu fördern, und das Thema innerhalb der Verbände und Netzwerke voranzutreiben. Weitere mögliche Multiplikatoren sind die Expert/innen des Senior Experten Service des BMZ.^{xlix}

KAPITEL 3

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

UNTERNEHMEN

Wir erwarten von Unternehmen und Organisationen aller Branchen...

Eindeutige Positionierung & Policy:

- Eine explizite Verpflichtung zu den Kinderrechten im Rahmen ihrer Grundsatzklärung zu den Menschenrechten und Verhaltenskodizes, mit Bezug auf die UN-Kinderrechtskonvention sowie die Grundsätze zu Kinderrechten und Unternehmenshandeln.
- Eine klare Positionierung gegenüber sexueller Ausbeutung und Machtmissbrauch, die sich an die eigenen Mitarbeitenden sowie an Geschäftspartner und externe Stakeholder richtet.
- Eine Zero-Tolerance-Policy gegenüber sexueller Ausbeutung, insbesondere von Minderjährigen (entsprechend der im Glossar vorgeschlagenen Definition).
- Top Management Commitment zur eindeutigen Positionierung gegen sexuelle Ausbeutung, zur Förderung einer Kultur der Integrität sowie zur Umsetzung effektiver Risikomanagementsysteme.
- Höhere Standards der internen Policy (u.a. ein erweitertes Führungszeugnis) für Mitarbeitende, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit direkten Kontakt zu Minderjährigen haben – zum Beispiel im Rahmen eines Projektvorhabens, Corporate Volunteering oder Corporate Citizenship Aktivitäten.
- Bei Neueinstellungen eine entsprechende Klausel im Arbeitsvertrag, dass sexuelle Ausbeutung Minderjähriger weder im Rahmen der Geschäftstätigkeit, noch in der Freizeit toleriert wird und Fehlverhalten neben strafrechtlichen auch disziplinarische Maßnahmen (Kündigung) zur Folge hat.
- Priorisierung des Themas Schutz vor sexueller Ausbeutung, um es auf die Agenda der CSR- und Compliance-Netzwerke, der Auslandshandelskammern und der Geschäftsreiseverbände zu bringen und innerhalb dieser Netzwerke praxisnahe Lösungsansätze zu erarbeiten.

PRAKTISCHE UMSETZUNG:

Positive Positionierung durch Vernetzung und Synergien:

Beitrag zum globalen Ziel, Kinder vor sexueller Ausbeutung zu schützen

- Es gibt viele Möglichkeiten für Unternehmen, dieses schwierige Thema positiv zu besetzen, indem sie sich nicht als Teil des Problems, sondern als wichtigen Teil der Lösung positionieren.
- Sexuelle Ausbeutung ist kein unternehmensspezifisches, sondern ein weitreichendes globales Problem, das nur gelöst werden kann, wenn auch der Privatsektor sensibilisiert ist, Verantwortung übernimmt und in seinem Einflussbereich eine Vorreiterrolle einnimmt.
- In ihrer internen und externen Kommunikation sollten die Unternehmen deutlich machen, dass es sich hierbei um ein weltweites Verbrechen handelt, mit dem sich Mitarbeitende aller Länder und Branchen in unterschiedlichen Kontexten konfrontiert sehen können und als Repräsentanten des Unternehmens eine klare Position beziehen müssen.
- Als Bezugsrahmen für ihr Engagement und ihre Positionierung sollten die Unternehmen dazu internationale Vereinbarungen und Präventionsinstrumente (siehe Kapitel 2) nutzen.
- Um die globale Bedeutung des Kinderschutzes hervorzuheben, könnten sich Unternehmen auch zusammenschließen und gemeinsam ein klares Statement mit Prinzipien formulieren, auf das sie sich dann beziehen.
- Kooperationen mit Kinderschutzorganisationen, Multi-Stakeholder-Initiativen und „The Code“-Mitgliedsunternehmen können die Relevanz des Themas zudem unterstreichen und Synergien heben.

Tipps

RISIKOANALYSE UND -MANAGEMENT

- Unternehmens- und standortspezifische Analyse, Bewertung und Priorisierung der Risiken für sexuelle Ausbeutung im Rahmen der internationalen Geschäftstätigkeit unter Beteiligung interner und externer Stakeholder.
- Entwicklung effektiver Präventions- und Kinderschutzmaßnahmen unter Beteiligung der Mitarbeitenden, Führungskräfte und weiterer Stakeholder, die auf das unternehmensspezifische Geschäftsmodell ausgerichtet sind.
- Verankerung der spezifischen Risiken für sexuellen (Macht-)Missbrauch und sexuelle Ausbeutung sowie geeigneter Präventionsmaßnahmen in bestehende Managementsysteme zu Compliance und Integrity sowie der menschenrechtlichen Sorgfalt.
- Regelmäßiges Monitoring und Evaluation dieser zielgerichteten Präventions- und Kinderschutzmaßnahmen sowie kontinuierliche Weiterentwicklung der Managementsysteme.

Schulungen:

- Im Rahmen von Integrity-Schulungen für Mitarbeitende und Führungskräfte, offene Diskussion und strukturierte Lösung praxisnaher Fallbeispiele mit Bezug zu sexueller Ausbeutung, insbesondere von Minderjährigen, im Geschäftskontext sowie im Bereich der Freizeit.
- Schulung der Compliance Officer weltweit zu relevanten Aspekten der extraterritorialen Gesetzgebung im Hinblick auf sexuellen Missbrauch von Minderjährigen sowie weiteren Sexualstraftaten.
- Spezielle Schulungen für Mitarbeitende der Reisestelle zur Berücksichtigung von Kinderschutzkriterien, wie die Mitgliedschaft von Dienstleistern im Kinderschutzkodex „The Code“, bei der Buchung von Geschäftsreisen sowie zur Beratung reisender Mitarbeitenden zu dieser Thematik.

Hinweisgebersystem:

- Schaffung der Voraussetzungen dafür, dass das unternehmenseigene Hinweisgebersystem auch für Verdachtsfälle sexuellen (Macht-)Missbrauchs und sexueller Ausbeutung von internen und externen Stakeholdern genutzt werden kann und soll.
- Kontinuierliche interne und externe Kommunikation der konkreten Meldemöglichkeiten für alle Stakeholder, Verstöße gegen die Unternehmenspolicy zu melden.
- Bekanntmachung der internationalen Meldeplattform www.dontlookaway.report sowie www.nicht-wegsehen.net unter den Mitarbeitenden und Stakeholdern.

Umgang mit Verdachtsfällen:

- Sinnvolle Einbindung der Chief Compliance Officer in das Fall- und Beschwerdemanagement bei Hinweisen zu sexueller Ausbeutung und (Macht-)Missbrauch.
- Anzeige aller Fälle sexueller Ausbeutung von Minderjährigen weltweit an das Bundeskriminalamt, da es sich nach deutschem und internationalem Recht um eine Straftat handelt, für die das Exterritorialprinzip gilt.
- Kooperative Zusammenarbeit mit den deutschen Strafrechtsbehörden und - sofern es dem Kindeswohl/Opferschutz nicht entgegensteht - auch mit den nationalen Strafrechtsbehörden.
- Einbindung lokaler Kinderschutzorganisationen, um die betroffenen Minderjährigen vor weiterer sexueller Ausbeutung zu schützen.
- Arbeitsrechtliche Sanktionen bei Fehlverhalten der Mitarbeitenden sowie geeignete Maßnahmen/Beendigung der Geschäftsbeziehung bei Fehlverhalten der Geschäftspartner.

PRAKTISCHE UMSETZUNG:

Tipp 2

Ansprechpartner/innen Bundeskriminalamt und lokalen Kinderschutzorganisationen

- Über die internationale Meldeplattform www.nicht-wegsehen.net und über die Deutschen Botschaften (Verbindungsbeamte), stehen den Compliance Officern auf diese Fälle spezialisierte **Ansprechpartner/innen des Bundeskriminalamts (BKA)** zur Verfügung, die sie bei allen Verdachtsfällen kontaktieren sollten.
- Als weiterer Ansprechpartner für detaillierte Informationen und zur Einschätzung verdächtiger Situationen stehen den Unternehmen ebenfalls über die Meldeplattform kompetente Ansprechpartner/innen von **ECPAT** zur Verfügung.
- Für den Schutz und die professionelle Betreuung der Opfer sollten die Unternehmen einen **direkten Kontakt zu lokalen Kinderschutzorganisationen** (zum Beispiel ECPAT, Save The Children, Terre des Hommes) haben, an die sie Hinweise zu betroffenen Minderjährigen und verdächtigen Locations weitergeben können. Diese Informationen können an ECPAT zwar auch über die internationale Meldeplattform übermittelt werden, ein direkter persönlicher Kontakt vor Ort ist in der Praxis jedoch oft noch effektiver.
- Durch diese Art der **Zusammenarbeit** können Unternehmen und ihre Mitarbeitenden ohne großen Aufwand einen sehr wichtigen Beitrag dazu leisten, dass Opfer lokalisiert, professionell betreut und vor weiterer Ausbeutung geschützt werden.

Reiserichtlinie & Beschaffungspolicy:

- Berücksichtigung von Kinderschutzkriterien in der Reiserichtlinie: Bevorzugte Auswahl von Reisedienstleistern, die sich dem Kinderschutz verpflichtet haben – insbesondere Dienstleister, die die Kriterien des internationalen Kinderschutzkodexes (TheCode.Org) umgesetzt haben.
- Berücksichtigung von Kinderschutzkriterien in der Beschaffungspolicy: bevorzugte Auswahl zertifizierter Dienstleister und „The Code“-Mitgliedsunternehmen bei der Vergabe von Rahmenverträ-

gen (z.B. an Geschäftsreiseanbieter) sowie beim Aufbau längerfristiger Geschäftsbeziehungen (z.B. Vereinbarung von Corporate Rates mit Hotels).

- Kooperation mit Geschäftsreiseanbietern, die Kinderschutzkriterien wie die Mitgliedschaft bei „The Code“ als weiteres Kriterium in die automatisierte Berücksichtigung der unternehmensspezifischen Anforderungen in den Buchungsablauf integrieren können.

PRAKTISCHE UMSETZUNG:

Tipp 3

Unternehmerische Initiative für zukunftsweisende Lösungsansätze

- Über das eigene Managementsystem der menschenrechtlichen Sorgfalt und von Compliance/ Integrity hinaus, haben Unternehmen viele weitere, individuelle Möglichkeiten weltweit zu innovativen Lösungsansätzen beizutragen.
- Je nach Branche und Expertise, können Unternehmen beispielsweise Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen mit Fokus auf unterschiedliche Zielgruppen anstoßen, Technologiebasierte Lösungen zur Stärkung des Kinderschutzes entwickeln, oder zukunftsweisende Kooperationen eingehen, um Synergien zu heben.
- Durch Ausbildungsprogramme und berufliche Chancen können Unternehmen betroffenen und besonders gefährdeten jungen Menschen langfristig eine Zukunftsperspektive ermöglichen.
- Auch im Hinblick auf eine nachhaltige Wertschöpfungskette gibt es unter anderem im Bereich der nachhaltigen Beschaffung viele einfache Möglichkeiten, Kinderschutz als Kriterium zu berücksichtigen (vgl. Praxis-Box 5, S. 26).

GESCHÄFTSREISEANBIETER

Wir erwarten speziell von Geschäftsreiseanbietern über die Handlungsempfehlungen für alle Unternehmen hinaus...

- Mitgliedschaft im internationalen Kinderschutzkodex „The Code“ und Verankerung der relevanten Kinderschutzkriterien im eigenen Geschäftsmodell.
- In Kooperation mit anerkannten Kinderschutzorganisationen, Entwicklung eines Konzepts für Unternehmen, das aufzeigt, wie Kinderschutzkriterien in den standardisierten Reisebuchungsprozess konkret integriert werden können. Zielgruppe sollte das Management sein.
- Austausch und Kooperation mit spezialisierten Kinderschutzorganisationen und Multi-Stakeholder-Initiativen, insbesondere praxisnahe Unterstützung als Sparringpartner bei der Entwicklung zielgruppenspezifischer Materialien für das Geschäftsreisesegment.
- Für Online-Buchungsportale: Transparente Kennzeichnung durch das TheCode.Org-Logo von Dienstleistern, die den Kinderschutzkodex unterzeichnet haben, um Reisenden die Berücksichtigung von Kinderschutzkriterien bei der Buchung in der Praxis zu erleichtern.

NETZWERKE UND VERBÄNDE

Wir erwarten von den Netzwerken und Verbänden...

- Entwicklung gemeinsamer Prinzipien als Chance für Unternehmen und ihre Netzwerke gemeinsam eine klare Position gegen sexuelle Ausbeutung zu formulieren und damit ein öffentliches Bewusstsein für dieses globale Problem und den Beitrag des Privatsektors zu dessen Lösung zu schaffen.

Außenhandelskammern (AHKs):

- Wirksamer Einsatz ihrer lokalen Expertise und ihres einzigartigen Netzwerks, um deutsche und lokale Unternehmen für das Thema zu sensibilisieren, neue Allianzen und Kooperationen zu mobilisieren, praxisnahe Impulse zu setzen, Peer-Learning und Erfahrungsaustausch zu ermöglichen, sowie die Entwicklung und Verbreitung

von Case Studies, Good Practice-Beispielen und Lösungsansätzen zu fördern. Eine lokale Vernetzung mit Kinderschutzexpert/innen bietet die Chance Synergien zu heben.

Compliance-Institute, -Netzwerke und -Verbände:

- Explizite Berücksichtigung der Risiken sexueller Ausbeutung im Kontext von Geschäftsbeziehungen, Geschäftsreisen und Entsendungen im Rahmen von Risikoanalysen, der Entwicklung von Standards, Managementsystemen und Schulungskonzepten, sowie sämtlicher Unterstützungsangebote für Unternehmen.

Deutsches Global Compact Netzwerk:

- Thematisierung des weltweiten Phänomens der sexuellen Ausbeutung im Kontext von Geschäftsreisen, im Umgang mit Geschäftspartnern und im Umfeld von Projektvorhaben, im Rahmen sämtlicher Aktivitäten zu Wirtschaft und Menschenrechten, Integrität und den Sustainable Development Goals (SDGs).

Deutscher Reiseverband (DRV) und Geschäftsreiseverband (VDR):

- Aufbau von Kompetenzen und Netzwerken zum Thema Schutz vor sexueller Ausbeutung speziell im Geschäftsreisebereich, im Rahmen der Mitgliedschaft bei „The Code“; Sensibilisierung der Verbandsmitgliedsunternehmen und Vortreiben von Standards im Geschäftsreisesegment.

PRAKTISCHE UMSETZUNG:

Tipp 4

Entwicklung gemeinsamer Prinzipien

- Die Entwicklung gemeinsamer Prinzipien bietet Unternehmen die Chance im Zusammenschluss eine klare Position zum Schutz vor sexueller Ausbeutung zu formulieren. Ein Beispiel für die Entwicklung gemeinsamer Prinzipien und Verhaltensgrundsätze ist das *Statement of Commitment on Eliminating Sexual Exploitation and Abuse by UN and Non-UN Personnel* und die dazugehörigen Six Core Principles (2002), zu denen sich bisher 42 UN Institutionen und 36 NGOs verpflichtet haben. Diese Prinzipien wurden ursprünglich vor dem Hintergrund weitverbreiteter sexueller Ausbeutung und Machtmissbrauch im Kontext von Friedensmissionen und humanitärer Einsätze durch Hilfsorganisationen entwickelt und sind inzwischen fester Bestandteil der organisationsweiten Verhaltensrichtlinien vieler internationaler Entwicklungsorganisationen.
- Analog zu diesem Praxisbeispiel können sich auch Unternehmen zusammenschließen und ein speziell auf Unternehmen ausgerichtetes Statement mit Prinzipien gemeinsam entwickeln und unterzeichnen, auf das sie sich dann in ihren Grundsatzklärungen, internen Richtlinien und im Rahmen ihres weltweiten Engagements zum Schutz vor sexueller Ausbeutung beziehen. Ein gemeinsames Statement ist eine gute Möglichkeit das Thema als globale Herausforderung und den Privatsektor als wichtigen Teil der Lösung zu positionieren. Multi-Stakeholder-Initiativen, Verbände und Netzwerke sollten diese Initiative vorantreiben und den Rahmen für Peer Learning, Erfahrungsaustausch und die Entwicklung gemeinsamer Lösungsansätze für besondere Herausforderungen schaffen.

ORGANISATIONEN DER ENTWICKLUNGS-ZUSAMMENARBEIT

Wir erwarten speziell von den Organisationen der staatlichen und nicht-staatlichen Entwicklungszusammenarbeit

über die Handlungsempfehlungen für alle Unternehmen hinaus...

- Eine Vorreiterrolle bei der Verankerung geeigneter Präventions- und Kinderschutzmaßnahmen in das eigene Geschäftsmodell, der Sensibilisierung von und Anforderungen an Geschäfts- und Projektpartner sowie der Entwicklung sektorspezifischer und -übergreifender Lösungsansätze im Rahmen der Netzwerke und Multi-Stakeholder-Initiativen.
- Vor dem Hintergrund des Aktionsplans „Agents of Change“ des BMZ, proaktiver Dialog mit dem BMZ und Kinderschutzexpert/innen (z.B. der VENRO Kinderschutz-AG), um praxisnahe Kinderschutz-Policies zu entwickeln, die Minderjährige im Einflussbereich der deutschen Entwicklungszusammenarbeit effektiv schützen.
- Integration der Risiken für sexuelle Ausbeutung in bestehende Due Diligence-Prozesse, Safeguards- und Gender-Prüfungen sowie Umwelt- und Sozial-Risikomanagementsysteme im

Hinblick auf Investitions- und Projektvorhaben sowie, sofern erforderlich, Durchführung von spezifischen Impact Assessments und Vereinbarung von Aktionsplänen mit den Geschäfts- und Projektpartnern.

- Schulung und Einbindung der EZ-Scouts und Expert/innen des BMZ als Bindeglied zwischen Privatwirtschaft und Entwicklungszusammenarbeit, um Unternehmen für die Facetten der sexuellen Ausbeutung zu sensibilisieren, Informationen zu lokalen und globalen Initiativen, Expert/innen und Präventionsinstrumenten zu vermitteln sowie einen praxisnahen Erfahrungsaustausch zu fördern.

POLITIK

Wir erwarten von der Politik...

- Priorisierung der Kinderrechte und der Gleichstellung im Zuge der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans „Wirtschaft und Menschenrechte“ (NAP) sowie im Rahmen weiterer menschenrechtlicher Verpflichtungen.
- Explizite Verankerung der Kinderrechte und des Schutzes vor sexueller Ausbeutung im NAP sowie explizite Thematisierung des Geschäftsreiserechts in den angekündigten Handreichungen zum NAP.

- Wirksame Politik, Gesetzgebung und Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Ausbeutung (einschließlich Eindämmung der Nachfrage) allgemein sowie durch die Beteiligung deutscher Unternehmen und Geschäftsreisenden im In- und Ausland konkret.

- Formulierung konkreter Erwartungen an Unternehmen und Förderung eines kontinuierlichen Dialogs zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie den Grundsätzen zu Kinderrechten und Unternehmenshandeln – mit speziellem Fokus auf dem Schutz vor sexueller Ausbeutung und Machtmissbrauch.

- Schaffung geeigneter Anreize für Unternehmen und ihre Stakeholder, effektive Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Ausbeutung im Kontext von Geschäftsreisen und der internationalen Geschäftstätigkeit zu ergreifen und die Handlungsempfehlungen dieser Expertise umzusetzen.

- Zeitnahe Einführung einer Kinderschutz-Policy des BMZ, die Minderjährige im Einflussbereich der deutschen Entwicklungszusammenarbeit und ihrer Institutionen schützt.

- Beteiligung der Deutschen Botschaften in Kooperation mit den Auslandshandelskammern und Verbindungsbeamten, um Unternehmen an Standorten weltweit für die Problematik der sexuellen Ausbeutung zu sensibilisieren und gemeinsam sinnvolle Präventions- und Schutzmaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen.

- Diskussion und Prüfung unter Beteiligung relevanter Stakeholder, die Gewährung von Vorteilen im Geschäftskontext mit Bezug zur Sexindustrie im In- und Ausland gesetzlich zu unterbinden⁴, unter Berücksichtigung folgender Aspekte:

(i) Zusammenhang mit Korruption,

(ii) Zusammenhang mit Menschenhandel und sexueller Ausbeutung Minderjähriger,

(iii) Reputationsrisiken und Risiken der Erpressbarkeit für Unternehmen sowie damit verbundene Externalitäten,

(iv) systematische Diskriminierung von Geschäftsfrauen, die nicht denselben Zugang zu Geschäftsterminen im Umfeld der Sexindustrie haben,

(v) Grundrecht auf Gleichstellung, da Mädchen und Frauen durch die Sexindustrie zur Ware und im Geschäftsverkehr zur „Währung“ der Korruption degradiert werden.⁵

- Gezielte Berücksichtigung von Kinderschutzkriterien, wie die Mitgliedschaft im internationalen Kinderschutzkodex „The Code“ für Hotels und Reisedienstleister, im Rahmen der öffentlichen Beschaffung auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene durch aktive Nutzung der bestehenden Spielräume der EU-Richtlinie 2014/24/EU.

- Hinwirkung auf Ebene der Europäischen Union, Kinderschutzkriterien gezielt in den Fokus der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung zu rücken und die gesetzlichen Rahmenbedingungen der öffentlichen Beschaffung entsprechend zu gestalten.

- Explizite Thematisierung der Kinderrechte und des Schutzes vor sexueller Ausbeutung als zentralen Aspekt der Unternehmensverantwortung im Rahmen der durch die Bundesregierung unterstützten Initiativen, Gremien und Kompetenzzentren im Bereich CSR, Compliance/Integrity und Außenwirtschaft, darunter:

- „Unternehmenswerte – CSR Made in Germany“ des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialesⁱ
- das Nationale CSR Forumⁱⁱ
- das Deutsche Global Compact Netzwerk
- die Agentur für Wirtschaft & Entwicklung^{liii}
- iXPOS, das Außenwirtschaftsportale des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie^{liiii}

⁴ Als absolutes Minimum sollte es eine klare gesetzliche Regelung geben, dass Ausgaben im Zusammenhang mit sexuellen Dienstleistungen und Unterhaltungsangeboten nicht als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder sonstige Unternehmenskosten anerkannt und steuerlich abgesetzt werden können.

⁵ Vgl. Motivation hinter der Corporate Culture, beispielsweise in Ostasien – Aufrechterhaltung patriarchaler Strukturen und männlicher Dominanz im Business Kontext.

ZIVILGESELLSCHAFT

Wir erwarten von der Zivilgesellschaft...

- Fundierte, unabhängige Studien zum Ausmaß, den Ausprägungen sowie den Veränderungstendenzen der sexuellen Ausbeutung im Kontext von Geschäftsreisen weltweit sowie ein kontinuierliches und transparentes Monitoring des Phänomens.
- Einbringen der Perspektive der von sexueller Ausbeutung betroffenen Personen in den Diskurs mit Unternehmen, der Politik und Akteuren der Entwicklungszusammenarbeit.
- Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit für die globale Problematik der sexuellen Ausbeutung und die Rolle unterschiedlicher Stakeholder im Hinblick auf wirksame Lösungsansätze.
- Formulierung konkreter Erwartungen an den Beitrag einzelner Stakeholdergruppen zur Umsetzung nachhaltiger Lösungsansätze.
- Kontinuierliches Monitoring und kritische Evaluation der Wirksamkeit von Strategien, Policies und Managementsystemen auf Unternehmens- sowie Regierungsebene.
- Kontinuierlicher, konstruktiver Dialog mit der Bundesregierung in Bezug auf die Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie speziell der Kinderrechte, die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Prävention und dem Schutz vor sexueller Ausbeutung sowie die Formulierung von Mindestanforderungen an Unternehmen, Organisationen und Behörden.
- Proaktives Einbringen der Kinderrechte und des Themas Schutz vor sexueller Ausbeutung in Multi-Stakeholder-Initiativen und Stakeholder-Dialoge, um die notwendige Priorisierung des Themas herzustellen und aufrechtzuerhalten, Expertise und Netzwerke aufzubauen, spezifische Risikofaktoren zu identifizieren und praxisnahe Lösungsansätze zu erproben.
- Entwicklung zielgruppenspezifischer Materialien sowie eines maßgeschneiderten Toolkits für den Bereich Business Travel, das von Geschäftsreisereiseanbietern, Netzwerken/Verbänden und einzelnen Unternehmen gezielt eingesetzt werden kann, um Geschäftsreisende für die Problematik zu sensibilisieren und konkrete Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

- Meldung von Verdachtsfällen über die internationale Meldeplattform www.dontlookaway.report bzw. www.nicht-wegsehen.net sowie über die unternehmenseigenen Hinweisgebersysteme.

Annex I: Grundsätze zu Kinderrechten und Unternehmenshandeln

Grundsätze zu Kinderrechten und Unternehmenshandeln

UN Global Compact, UNICEF & Save The Children

Alle Unternehmen sollten:

1. ihrer Verantwortung für die Achtung der Kinderrechte nachkommen und sich zur Förderung der Menschenrechte von Kindern verpflichten;
2. zur Abschaffung von Kinderarbeit im Rahmen ihrer gesamten Geschäftstätigkeit sowie in all ihren Geschäftsbeziehungen beitragen;
3. menschenwürdige Arbeitsplätze für junge Menschen, Eltern und Betreuungspersonen schaffen;
4. in ihrer gesamten Geschäftstätigkeit und allen betrieblichen Einrichtungen den Schutz und die Sicherheit von Kindern gewährleisten;
5. für die Sicherheit ihrer Produkte und Leistungen Sorge tragen und sich bemühen, durch ihre Produkte und Leistungen die Kinderrechte zu fördern;
6. in einer Art und Weise Marketing und Werbung betreiben, die Kinderrechte achtet und fördert;
7. die Rechte von Kindern in Bezug auf die Umwelt und den Erwerb sowie die Nutzung von Grund und Boden achten und fördern.
8. dafür Sorge tragen, dass ihre Sicherheitsdienste die Kinderrechte achten und fördern;
9. ihren Beitrag zum Schutz von Kindern in Not-situationen leisten;
10. die Maßnahmen von Gesellschaften und Regierungen zum Schutz und zur Durchsetzung von Kinderrechten unterstützen.

Annex II:

Studie „Kinderrechte in deutschen Unternehmensaktivitäten“ – UNICEF & Deutsches Global Compact Netzwerk, 2017

Im Rahmen einer aktuellen Studie (August 2017) mit dem Titel „Kinderrechte in deutschen Unternehmensaktivitäten“^{liv}, haben UNICEF und das Deutsche Global Compact Netzwerk erstmals eine Analyse zur Umsetzung der Grundsätze zum Schutz und zur Förderung von Kinderrechten durch Unternehmen in Deutschland durchgeführt. Zunächst haben 83 (von 485 angeschriebenen) Unternehmen an einer Online-Befragung teilgenommen. Die Ergebnisse wurden durch Tiefeninterviews mit sechs Unternehmen sowie eine Desktop-Analyse von 100 Unternehmen unterschiedlicher Branchen ergänzt.

- Die Studie zeigt, dass sich bisher nur wenige Unternehmen ganzheitlich mit dem Thema Kinderrecht auseinandersetzen. Es fehlt insbesondere an einem ganzheitlichen Verständnis dafür, was Kinderrechte konkret sind und ein Bewusstsein für die Relevanz der Achtung von Kinderrechten für Unternehmen. So gaben 45% der befragten Unternehmen an, dass Kinderrechte für ihr Unternehmen nicht von Relevanz seien.
- Viele Unternehmen verbinden Kinderrechte in erster Linie mit dem Verbot von Kinderarbeit in der Lieferkette. Dieser Fokus ist zwar wichtig, greift jedoch zu kurz (vgl. die zehn Grundsätze). Für viele Unternehmen sind die Kinderrechte noch zu abstrakt und wenig greifbar.
- Die Unternehmen verpflichten sich in ihren internen Richtlinien auf die Menschenrechte. Jedoch beziehen sich nur 9 der 100 untersuchten Unternehmen explizit auf die UN-Kinderrechtskonvention.
- Die unternehmensinternen Richtlinien greifen wichtige Aspekte der Kinderrechte insbesondere in den Grundsätzen zum Verbot von Kinderarbeit, der Arbeitnehmerrechte der Eltern und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf. Auffällig ist jedoch, dass selbst das Verbot von Kinderarbeit, das bei der kinderrechtlichen Sorgfalt bisher im Fokus steht, nur bei 57% der untersuchten Unternehmen im Verhaltenskodex verankert ist.
- Das Thema Schutz und Sicherheit von Kindern (Grundsatz 4) ist bisher wenig präsent. Während in der Online-Befragung 60% der Unterneh-

menangaben, den Schutz von Kindern in allen betrieblichen Einrichtungen zu gewährleisten, zeigte die Desktop-Analyse dass nur 9% der Unternehmen diesen Aspekt in einer Richtlinie verankert haben. Das Thema Schutz vor sexueller Ausbeutung wird bisher lediglich von Reise- und Tourismusunternehmen explizit aufgegriffen.

- Managementsysteme für die Achtung und Förderung von Kinderrechten in ihrer Gesamtheit sind bisher nur in Ansätzen zu finden. Im Fokus der bestehenden Managementsysteme steht das Monitoring arbeitsplatzbezogener Grundsätze.
- Mehr als zwei Drittel der Unternehmen fördern die Kinderrechte zudem durch Projekte im Rahmen ihres gesellschaftlichen Engagements. 27% der Unternehmen berichten von Kooperationen oder gemeinsamen Projekten mit Kinderhilfsorganisationen.
- Ein großes Verbesserungspotenzial stellt die Studie auch im Bereich der Berichterstattung fest. Die meisten Unternehmen berichten nur einige wenige Kennziffern, die den arbeitsplatzbezogenen Kinderrechten zugeordnet werden können. Nur zwei der 100 untersuchten Unternehmen berichten anhand der Grundsätze zu Kinderrechten und Unternehmenshandeln.
- Ein wichtiges Hindernis sehen 50% der befragten Unternehmen darin, dass andere CSR-Themen eine höhere Priorität aufweisen.
- Interessant ist, dass kleine und mittlere Unternehmen weniger Hindernisse (einschließlich Budget und Personal) bei der Förderung von Kinderrechten im Unternehmen sehen als große Konzerne.
- Fast die Hälfte der befragten Unternehmen erwartet eine steigende Relevanz der Kinderrechte für Unternehmen in den nächsten fünf Jahren. Jedoch wird sich für 61% der Unternehmen ohne klare politische Forderungen in den nächsten Jahren nichts an der Relevanz des Themas verändern.
- Ein wichtiges Ergebnis der Studie ist, dass die Unternehmen politische Vorgaben als eine zentrale Grundvoraussetzung betrachten, um dem Thema mehr Handlungsrelevanz zu verleihen und eine stärkere Auseinandersetzung der Unternehmen mit den Kinderrechten im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit zu fördern.

Annex III:

Chancen & Herausforderungen der öffentlichen Beschaffung

Prinzip 6 der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte befasst sich konkret mit der Erwartung an Staaten, im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe die Achtung der Menschenrechte durch Wirtschaftsunternehmen zu fördern. Öffentliche Stellen wie Ministerien, Behörden und Stadtverwaltungen sowie staatliche Unternehmen haben eine bedeutende Marktmacht, die Hebelwirkungen entfalten und ganze Produktionsketten umstellen sowie potenziell auch Kinderschutzmaßnahmen erheblich vorantreiben könnte. In Europa beläuft sich das öffentliche Beschaffungswesen auf rund 2,6 Billionen Euro, was ca. 18% des Bruttoinlandsprodukts entspricht. Allein in Deutschland geben öffentliche Auftraggeber jährlich zwischen 260 und 460 Milliarden Euro zur Beschaffung von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen aus.

Mit der EU-Richtlinie 2014/24/EU und deren Umsetzung in Deutschland haben sich neue Spielräume für die Berücksichtigung umweltbezogener und sozialer Kriterien ergeben, allerdings gibt es auch weiterhin problematische Einschränkungen. Der Einbezug menschenrechtlicher Kriterien in die Eignungskriterien ist weiterhin nur sehr begrenzt möglich. Der Nachweis über die Mitgliedschaft in einer Multi-Stakeholder-Initiative kann beispielsweise nicht verpflichtend gefordert, sondern nur auf freiwilliger Basis gewünscht werden. Bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots und bei der Zuschlagserteilung können neben dem Preis auch umweltbezogene und soziale Aspekte berücksichtigt werden, sofern die Zuschlagskriterien mit dem Auftragsgegenstand – das heißt, mit irgendeinem Stadium des Lebenszyklus – in Verbindung stehen. Analog dazu kann der Auftraggeber das Unternehmen, das den Zuschlag erhält, dazu verpflichten, umweltbezogene und soziale Aspekte bei der Auftragserteilung zu beachten. Speziell bezogen auf den Bereich der Dienstreisen und der Berücksichtigung von Kinderschutzkriterien bei der Auswahl von Reise-Dienstleistern stellt sich daher die Frage, ob sich der erforderliche konkrete Bezug zum Auftragsgegenstand herstellen lässt.

Öffentliche Auftraggeber können als Nachweis die Vorlage von Gütesiegeln verlangen. Allerdings gibt es hier Einschränkungen – Labels wie das der Fair Wear Foundation (FWF) können in

diesem Zusammenhang nicht gefordert werden, da sich die Unternehmen zur Einhaltung eines Verhaltenskodex verpflichten, der für das gesamte Unternehmen und nicht für ein einzelnes Produkt gilt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, auf einzelne Kriterien eines Labels zu verweisen, die mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und produktspezifische Eigenschaften abbilden. Die Mitgliedschaft im Kinderschutzkodex („The Code“, TheCode.Org) könnte ähnlich eingeordnet werden wie die Mitgliedschaft bei der Fair Wear Foundation (FWF). Bei der Berücksichtigung einzelner Kriterien des Verhaltenskodex stellt sich, wie auch schon im Zusammenhang mit Zuschlagskriterien und Auftragsausführungsbedingungen, die Frage inwiefern die erforderliche Verbindung zum Auftragsgegenstand gegeben ist.

Im Dienstleistungsbereich gibt es im Rahmen der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung bisher kaum Erfahrungswerte und es ist nicht klar, inwiefern die bestehenden Spielräume genutzt werden können, um Kinderschutzkriterien bei der Auswahl von Dienstleistern im Zusammenhang mit der Organisation von Dienstreisen gezielt berücksichtigt werden können. Dies sollte im Rahmen einer separaten Expertise geprüft werden. Aufbauend auf den daraus resultierenden detaillierten Erkenntnissen sollten konkrete Handlungsempfehlungen an die Politik hinsichtlich der Schaffung der erforderlichen Rahmenbedingungen sowie an die öffentlichen Stellen zur Nutzung der Spielräume formuliert werden.

Quellenangaben

ⁱ Deutsches Institut für Menschenrechte: Kinderrechtskonvention (CRC), <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/kinderrechtskonvention-crc/>, 14.10.2018

ⁱⁱ DGCN – Deutsches Global Compact Netzwerk (2017): Kinderrechte in deutschen Unternehmensaktivitäten, <https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/studie-kinderrechte-in-deutschen-unternehmensaktivitaeten.pdf>, 14.10.2018

ⁱⁱⁱ ECPAT International (2016a): Offenders On The Move - Global Study on Sexual Exploitation of Children in Travel and Tourism, <https://www.protectingchildrenintourism.org/wp-content/uploads/2018/05/Global-Report-Offenders-on-the-Move.pdf>, 14.10.2018

^{iv} UNWTO (2015): The Changing Face of Tourism, <http://www.ecpat.org/wp-content/uploads/2016/10/4.41-Expert-Paper-UNWTO.pdf>, 14.10.2018

^v The Code of Conduct for the Protection of Children from Sexual Exploitation in Travel and Tourism (“The Code“, internationaler Kinderschutzkodex): www.thecode.org, 14.10.2018

^{vi} Inter-Agency Standing Committee (2015): Statement by the IASC Principals on Protection Against Sexual Exploitation and Abuse, <https://interagencystandingcommittee.org/about-principals/documents-public/statement-iasc-principals-protection-against-sexual-exploitation>, 14.10.2018

^{vii} VENRO (2018): Kinderrechte und Entwicklungszusammenarbeit, <http://venro.org/themen/themen-kinderschutz/>, 14.10.2018

^{viii} ECPAT International (2016b): Global Study on Sexual Exploitation of Children in Travel and Tourism – Regional Report East Asia, <https://www.protectingchildrenintourism.org/wp-content/uploads/2018/05/EAST-ASIA-Region.pdf>, 14.10.2018

^{ix} Da die Unternehmensbeispiele in dieser Expertise größtenteils anonymisiert dargestellt werden, wird auf die Quellenangabe an einigen Stellen bewusst verzichtet.

^x ECPAT International (2016a)

^{xi} ECPAT International (2016a), S. 65;

ECPAT International (2016c): Global Study on Sexual Exploitation of Children in Travel and Tourism – Regional Report Sub-Saharan Africa, S. 22 ff., <https://www.protectingchildrenintourism.org/wp-content/uploads/2018/05/SAHARAN-AFRICA-Region.pdf>, 14.10.2018

^{xii} DGCN – Deutsches Global Compact Netzwerk (2014): Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“, im Auftrag des BMZ, Berlin, https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf, 14.10.2018

^{xiii} Auswärtiges Amt (2016): Nationaler Aktionsplan „Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“, Berlin, <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/297434/8d6ab29982767d5a31d2e85464461565/nap-wirtschaft-menschenrechte-data.pdf>, 14.10.2018

^{xiv} BMFSFJ: Übereinkommen über die Rechte des Kindes VN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien, Berlin, <https://www.bmfsfj.de/blob/93140/8c9831a3ff3ebf49a0d0fb42a8efd001/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-data.pdf>, 14.10.2018

^{xv} DGCN, UNICEF, Save the Children (2012): Kinderrechte und

unternehmerisches Handeln, Grundsätze zum Schutz und zur Förderung von Kinderrechten durch Unternehmen, Berlin, https://www.unicef.org/csr/css/German_principles_Kinderrechttdfinal.pdf, 14.10.2018

^{xvi} UNICEF (2018): Child Safeguarding Toolbox For Business, https://www.unicef.org/csr/files/UNICEF_ChildSafeguardingToolkit_FINAL.PDF, 06.08.2018

^{xvii} UNICEF (2013): Children’s Rights in Impact Assessments, https://www.unicef.org/csr/css/Children_s_Rights_in_Impact_Assessments_Web_161213.pdf, 06.08.2018

^{xviii} Grüninger, S.; Schöttl, L.; Wieland, J. (2016): Unternehmensintegrität und Compliance – Was wirklich wichtig ist. Eine Handreichung für Führungskräfte. Zentrum für Wirtschaftsethik gGmbH (Hg.), Berlin, https://www.dnwe.de/tl_files/Bilder/FCI/FCI%20Unternehmensintegritaet%20&%20Compliance%20-%20Was%20wirklich%20wichtig%20ist.pdf, 14.10.2018

^{xix} Grüninger, S.; Schöttl, L. (2017): Rethinking Compliance – Essential Cornerstones For More Effectiveness In Compliance Management, in: Compliance Elliance Journal (CEJ), 2017, Vol. 3, No. 2, S. 3-17., <http://ul.qucosa.de/api/qucosa%3A16206/attachment/ATT-0/>, 14.10.2018

^{xx} OHCHR (1948): Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, <http://www.ohchr.org/EN/UDHR/Pages/Language.aspx?LangID=ger>, 14.10.2018

^{xxi} ILO: ILO Kernarbeitsnormen, <http://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm>, 14.10.2018

^{xxii} OHCHR (2011): Guiding Principles on Business and Human Rights, https://www.ohchr.org/Documents/Publications/Guiding-PrinciplesBusinessHR_EN.pdf, 14.10.2018

^{xxiii} OECD (2011): OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, <https://mneguidelines.oecd.org/48808708.pdf>, 14.10.2018

^{xxiv} The Global Compact: Die Zehn Prinzipien des Global Compact, <https://www.globalcompact.de/de/ueber-uns/Dokumente-Ueber-uns/DIE-ZEHN-PRINZIPIEN-1.pdf>, 14.10.2018

^{xxv} IFC (2012): 2012 Performance Standards and 2012 Guidance Notes, https://www.ifc.org/wps/wcm/connect/Topics_Ext_Content/IFC_External_Corporate_Site/Sustainability-At-IFC/Policies-Standards/Performance-Standards, 14.10.2018

^{xxvi} IFC (2012): Performance Standard 2, https://www.ifc.org/wps/wcm/connect/topics_ext_content/ifc_external_corporate_site/sustainability-at-ifc/policies-standards/performance-standards/ps2, 14.10.2018

^{xxvii} Equator Principles (2013): The Equator Principles – June 2013, http://equator-principles.com/wp-content/uploads/2017/03/equator_principles_III.pdf, 14.10.2018

^{xxviii} DGCN (2016): UK Modern Slavery Act – Auswirkung auf deutsche Unternehmen, <https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Arbeitstreffen-und-Teilnehmerkonferenz/Arbeitstreffen-13-04-2016/Modern-Slavery-Act-DGCN-sV-13apr2016.pdf>, 14.10.2018

^{xxvix} UNICEF: Mapping the Global Goals for Sustainable Development and the Convention on the Rights of the Child, https://www.unicef.org/agenda2030/files/SDG-CRC_mapping_FINAL.pdf, 14.10.2018

- xxx DEG: Independent Complaints Mechanism (ICM), <https://www.deginvest.de/Internationale-Finanzierung/DEG/Über-uns/Verantwortung/Beschwerdemanagement/>, 29.07.2018
- xxxi GIZ: Menschenrechtlicher Beschwerdemechanismus https://www.giz.de/de/ueber_die_giz/37500.html, 29.07.2018;
- xxxii GIZ (2005): Kommerzielle sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen im Tourismus, <https://www.giz.de/fachexpertise/downloads/de-IS-sextourism-2005.pdf>, 29.07.2018
- GIZ (2009): Promoting the code of conduct to protect children from sexual exploitation in travel and tourism: <http://star-www.giz.de/dokumente/bib-2009/gtz2009-0042en-code-conduct-sexual-exploitation.pdf>, 29.07.2018
- GIZ (2012): Tourismus als Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung, <https://www.giz.de/fachexpertise/downloads/giz2012-de-tourismus-beitrag-nachhaltige-entwicklung.pdf>, 29.07.2018
- GIZ (2014): Handbuch Tourismusplanung in der Entwicklungszusammenarbeit, <https://www.giz.de/fachexpertise/downloads/giz2014-de-tourismus-handbuch.pdf>, 29.07.2018
- xxxiii GIZ (2017): Grundsätze integren Verhaltens, <https://www.giz.de/en/downloads/giz2017-de-GIV.pdf>, 29.07.2017
- xxxiv GIZ: Integritätsberater, https://www.giz.de/de/ueber_die_giz/39089.html, 29.07.2017
- xxxv GIZ (2012): Orientierung zu den Menschenrechten, <https://www.giz.de/de/downloads/giz2012-de-orientierung-zu-den-menschenrechten.pdf>, 29.07.2017
- xxxvi BMZ (2017): „Agents of Change“ – Kinder- und Jugendrechte in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit, Papier 04/2017 Aktionsplan, http://www.bmz.de/de/mediathek/publikationen/reihen/strategiepapiere/Strategiepapier385_04_2017.pdf, 29.07.2018
- xxxvii GIZ (2016): Bericht über die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen und den Abschluss von Finanzierungsverträgen, <https://www.giz.de/de/downloads/giz2017-de-beschaffungsbericht-2016.pdf>, 29.07.2018
- xxxviii VENRO (2018)
- xxxix DER Business Travel: Nachhaltiges Engagement, <https://www.derbusinessstravel.com/nachhaltiges-engagement/>, 14.10.2018
- xl DER Business Travel: Kinderschutz ist Menschenrecht – gemeinsam Verantwortung übernehmen, www.derbusinessstravel.com, 14.10.2018
- xli BCD Travel (2018a): BCD schließt sich dem Kampf gegen Menschenhandel an, <https://www.bcdtravel.com/move-de/bcd-schliesst-sich-dem-kampf-gegen-menschenhandel-an/>, 14.10.2018
- xlii BCD Travel (2018b): BCD joins effort to end human trafficking, <https://www.bcdtravel.com/move-be/bcd-joins-effort-to-end-human-trafficking/>, 14.10.2018
- BCD Travel (2018c): Video: What you can do to X out modern slavery, <https://www.bcdtravel.com/move-global/video-what-you-can-do-to-x-out-modern-slavery/>, 14.10.2018
- xliiii Carlson Wagonlit Travel (2018): Annual Responsible Business Report June 2018 – Detailed edition, <http://responsiblebusiness.carlsonwagonlit.com/pdfs/CWT-Annual-Responsible-Business-Detailed-Report-June-2018-Full.pdf>, 29.07.2018;
- Carlson Wagonlit Travel (2017): Annual Responsible Business Report – June 2017, <http://responsiblebusiness.carlsonwagonlit.com/download/CWT-Sustainability-Report-2017-WEB.pdf>, 29.07.2018
- xliv Carlson Wagonlit Travel (2016): Kodex für Wirtschafts- und Unternehmensethik, <https://www.carlsonwagonlit.com/content/dam/cwt/countries/de/pdf/Ethik-und-Verhaltenskodex-2014.pdf>, 29.07.2018
- xlv DRV: Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung im Tourismus, <https://www.driv.de/fachthemen/nachhaltigkeit/kinderschutz.html>, 14.10.2018
- xlvi VDR: Mehr Nachhaltigkeit in der Reiserichtlinie, <https://www.vdr-service.de/der-verband/fachmedien/vdr-newsletter/vdr-mitgliedernews-02-2015/mehr-nachhaltigkeit-in-der-reiserichtlinie/>, 14.10.2018
- xlvii BMZ: Kammern und Verbände - EZ-Scout-Programm, http://www.bmz.de/de/themen/privatwirtschaft/kammern_verbaende/ez_scout_programm/index.html, 14.10.2018
- xlviii BMZ: Economy. Transfer. Sustainability – ExperTS, http://www.bmz.de/de/themen/privatwirtschaft/kammern_verbaende/experts/index.html, 14.10.2018
- xlix Senior Experten Service: <https://www.ses-bonn.de/startseite.html>, 14.10.2018
- l Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Unternehmenswerte – CSR Made in Germany, <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Startseite/start.html>, 14.10.2018
- li Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Nationales CSR-Forum, <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Politik/CSR-national/Nationales-CSR-Forum/nationales-csr-forum.html>, 14.10.2018
- lii Agentur für Wirtschaft und Entwicklung: <https://www.wirtschaft-entwicklung.de/startseite/>, 14.10.2018
- liii iXPOS – Das Außenwirtschaftsportal: <http://www.ixpos.de/IXPOS/Navigation/DE/ihr-geschaef-im-ausland.html>, 14.10.2018
- liv DGCN – Deutsches Global Compact Netzwerk (2017)